

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Michael Kicker

GZ: A 8 – 101366/2019-11

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus
BerichterstellerIn:

Betreff: **Fahrplan für den durch die Corona-Pandemie
bedingten Nachtragsvoranschlag 2020**

STR W. Riegler

Graz, 14.5.2020

Es zeichnet sich ab, dass der Budgetvollzug 2020 im Haus Graz nicht planmäßig erfolgen kann. Wesentliche Einnahmenkomponenten drohen auszufallen und dürften zusammen mit unvermeidbaren Mehrausgaben eine laufende Haushaltslücke ergeben, die aus heutiger Sicht bei weitem nicht voll durch die Hilfsmaßnahmen von Bund und Land kompensiert werden wird. Es müssen daher Maßnahmen beschlossen werden, die eine zweckmäßige Anpassung des ursprünglichen Voranschlags bzw die Erstellung eines Nachtragsvoranschlags 2020 ermöglichen. Dieser soll spätestens im Oktober 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ausgangslage

Die seit März 2020 auf Österreich übergeschwappte COVID19 Krise hat in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu dramatischen Einschränkungen der Aktivitäten (COVID-Gesetze) und damit verbunden finanziellen Konsequenzen geführt, die sämtliche bisherigen Haushaltsplanungen in einem völlig neuen Licht erscheinen lassen. Verwiesen wird auf die beiliegenden Berichte von Fiskalrat und Städtebund. Auch im Haus Graz sind praktisch alle Einheiten von dieser Krise finanziell betroffen und werden in den nächsten Monaten herausfordernde Fragen beantworten müssen. Zunächst standen selbstverständlich auch für die Stadt und ihre Beteiligungen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Virusverbreitung und zur unmittelbaren Schadensminderung für die BürgerInnen im Vordergrund (Krisenmanagement insbesondere im Gesundheitsamt, Home-Office, Kurzarbeit, Mietnachlässe, Stundungs- und Aussetzungsgenehmigungen, Nachlass für Gastgärten und Marktstände, Aussetzung der Kontrolle von Kurzparkzonen und Öffentlichem Verkehr etc). In weiterer Folge geht es aber darum, dass auch die indirekten Wirkungen dieser Krise die finanzielle Stabilität der Stadt möglichst nicht gefährden dürfen.

Rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen

Gemäß § 93 Abs 2 des geltenden Statuts der Landeshauptstadt Graz ist dem Gemeinderat ehestmöglich der Entwurf eines Nachtragsvoranschlags zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Entwicklung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Gebarung mit einer erheblichen Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Voranschlag abschließen wird.

Der Finanzstadtrat hat gemeinsam mit Finanzdirektion und Beteiligungscontrolling sofort nach Bekanntgabe der einschneidenden Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und städtischer Ebene das Controlling und Reporting intensiviert und auf Corona fokussiert sowie erste Einschätzungen der möglichen Auswirkungen auf den Haus Graz Budgetvollzug 2020 durchgeführt. In der im April Gemeinderat beschlossenen aktualisierten Finanzierungsstrategie wurde bereits berichtet, dass – unter der Voraussetzung einer relativen Normalisierung des Wirtschaftslebens noch im 2. Quartal 2020 - ein laufender finanzieller Ausfall von 100 Mio Euro befürchtet werden muss. Etwa die Hälfte davon entfällt auf den zu erwartenden Einbruch bei den Ertragsanteilen, ein gutes Viertel auf Kommunalsteuerrückgänge und der Rest auf diverse andere Einnahmerrückgänge und Mehrausgaben, die zwar von den verantwortlichen Bereichen möglichst minimiert bzw durch die entsprechenden Bundes- und Landeshilfen kompensiert werden müssen, was aber nicht zu 100% gelingen wird. Zur Haus Graz weit koordinierten Unterstützung der Geschäftsführungen bei der Beantragung und Abwicklung dieser Hilfestellungen wurde die BDO beauftragt.

Die angeführte Ersteinschätzung ist auch zum heutigen Tag noch aktuell. Zu beachten ist, dass die monatlichen Ertragsanteilszuschüsse (= der gem dem Finanzausgleichsgesetz errechnete Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, wie Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Mineralölsteuer, ...) erst mit einem ca 3- bis 4-monatigen Verzug bei den Gemeinden ankommen. Beispielsweise ist die im Jänner von den Käufern bezahlte Umsatzsteuer von den Unternehmern am 10. März und die den Arbeitnehmern für ihre Februar-Bezüge abgezogene Lohnsteuer am 15. März ans Finanzamt abzuführen. Das März-Steueraufkommen wird sodann am 23. Mai anteilmäßig an die Gemeinden weitergeleitet. Somit dürften eigentlich die Ertragsanteile am 23. Mai noch kaum von der Coronakrise betroffen sein. Umso erschreckender ist die Ankündigung des Landes, dass diese voraussichtlich dennoch schon um 16% gegenüber dem Vorjahr einbrechen werden. Maßgeblich dafür dürften die vom Bund zugesagten großzügigen Abgabenstundungen sein, die allerdings wohl kaum wieder rasch ausgeglichen werden dürften. Bei der Kommunalsteuer bezieht sich das Aufkommen am 15. April auf das Arbeitsmonat März, in dem zur Hälfte noch weitgehend normal gearbeitet wurde; dennoch war auch hier bereits zu diesem Termin ein markanter Rückgang spürbar, obwohl teilweise die Lohnverrechnungsprogramme noch gar nicht auf die vielfach schon beantragte Kurzarbeit umgestellt waren und hier noch ein Nachholeffekt zu erwarten ist. Die Zusatzausgaben der Stadt und die Umsatzausfälle bei den Beteiligungen sind zum Teil bereits wirksam geworden, in welcher Höhe und wann die Entschädigungen fließen werden, ist jedoch weitgehend noch unklar. Zusammengefasst zeigen die bisherigen Cash Flows noch bei weitem nicht jenes Bild, das sich bei einer rechtzeitig vorausschauenden Betrachtungsweise abzeichnet. Es ist somit einerseits zu früh, bereits ein konkretes neues Budget vorzulegen, andererseits ist gem § 32 hiemit unverzüglich zu berichten, dass die Sicherstellung der Liquidität ohne sofortige Gegenmaßnahmen gefährdet ist.

Maßnahmen

Als Sofortmaßnahme hat der Finanzstadtrat verfügt, dass die für Mai geplante Freigabe von SpARBuchverwendungen für im Budget bisher nicht vorgesehene Ausgaben gestoppt wird. Die nach dem Rechnungsabschluss 2019 in den einzelnen Abteilungen angesparten Mittel werden weiterhin vorgemerkt, müssen aber jedenfalls bis zum Nachtragsbudget einstweilen gesperrt bleiben.

Eine darüber hinausgehende Budgetsperre gemäß § 32 Abs 2 Haushaltsordnung wurde nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile nicht verfügt. Dabei wurde insbesondere in Erwägung gezogen, dass die neben den gesetzlichen und vertraglichen Pflichtausgaben verbleibenden Ermessensausgaben gerade in der gegenwärtigen Krise vielfach überlebensnotwendig für die BürgerInnen der Stadt sind und daher aus einer gelebten Gesamtverantwortung heraus gerade jetzt nicht eingeschränkt werden sollen.

Sehr wohl wird es aber grundsätzlich zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushaltes notwendig sein, ohne Tabus alle Ausgaben nach Sistierungs- oder zumindest Verschiebungsmöglichkeiten hin zu durchforsten sowie alle einnahmenseitigen Kompensationen wahrzunehmen. Dies betrifft die Einheiten der Stadt ebenso wie die Eigenbetriebe und Beteiligungen und bezieht sich auch auf Investitionen und erforderliche Anpassung von Serviceentgelten und dergleichen.

Hinzuweisen ist auf § 81 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, wonach eine Darlehensaufnahme in der Stadt nur für Investitionen erfolgen darf. Dies bedeutet, dass im städtischen Nachtragsbudget (anders als aus Haus Graz Sicht) die zu erwartende Lücke im laufenden Bereich nicht einfach durch zusätzliche Darlehensaufnahmen bedeckt werden kann, sondern durch laufende Ausgabenkürzungen und Sondereinnahmen aus Beteiligungen oder finanzausgleichsähnlichen Instrumenten kompensiert werden muss. Dies wird eine hohe Flexibilität aller Beteiligten erfordern.

Die Beurteilung der Entwicklung nach 2020 ist derzeit nicht seriös in Ziffern ausdrückbar, da nicht klar ist, wieweit die Coronakrise eher als einmaliger Einschnitt oder eher als fundamentaler Game Changer wirken wird. Grundsätzlich gilt der im Gemeinderat im Dezember 2019 beschlossene mittelfristige Budgetrahmen bis 2024 (unter Berücksichtigung der erforderlichen Investitionsverschiebungen) weiter und wird im Herbst 2020 zu entscheiden sein, inwiefern dann bereits eine Aktualisierung erfolgen kann.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichts stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 93 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBINr 130/1967 idF LGBl Nr 97/2019, beschließen:

Der infolge der Coronakrise notwendige Nachtragsvoranschlag 2020 ist bis spätestens Oktober 2020 dem Gemeinderat im Entwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei sind jene Positionen des städtischen Voranschlages zu aktualisieren, die gemäß der dann gegebenen Einschätzung wesentlich vom ursprünglichen Voranschlag abweichen werden. Zur Bedeckung der Lücke ist ein möglichst ausgewogenes Maßnahmenbündel unter Beteiligung aller Haus Graz Bereiche heranzuziehen.

Folgende Maßnahmen sind in Vorbereitung dieses Nachtragsvoranschlags zu veranlassen:

- Beobachtung der Konjunktorentwicklung und der tatsächlichen Einnahmen bis September 2020 samt aktualisierter Gesamtabstschätzung der COVID-19-Krise auf das Ganzjahr 2020
- Klärung offener Rechtsfragen mit Aufsichtsbehörde und Bundesregierung
- Abklärung der Möglichkeiten von Einsparungen im laufenden Haushalt 2020
- Abklärung der Möglichkeiten von Investitionsverschiebungen 2020 (Stadt und Beteiligungen)
- Abklärung der Forecasts 2020 mit den wichtigsten Haus Graz Gesellschaften
- Abklärung der Hilfsmaßnahmen von Bund und Land
- Neufestsetzung der Zahlungsströme zwischen Stadt und Beteiligungen infolge von Veränderungen des Serviceangebots

Beilagen: Unterlagen FISK, Städtebund

Der Bearbeiter:
Michael Kicker
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:
StR Dr. Günter Riegler
(elektronisch unterschrieben)

AV: Die Beschlussfassung erfolgt im Umlaufverf!

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Wagner

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen)	angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <i>14. 5. 2020</i>		Der / Die SchriftführerIn: <i>Tei</i>	

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-05-11T09:22:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

		Kamper Karl
		CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
		2020-05-11T10:54:59+02:00
		Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-05-11T11:05:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

**Information des Büros des Fiskalrates¹
vom 17. April 2020**

AKTUALISIERTE ABSCHÄTZUNG DER BUDGETÄREN EFFEKTE DER COVID-19-PANDEMIE FÜR ÖSTERREICH

Die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie implementierten Maßnahmen der Bundesregierung zielen vorrangig darauf ab, die Gesundheitsversorgung Österreichs sicherzustellen. Gleichzeitig sollen die direkten wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und die indirekten Folgen durch die notwendigen Ausgangsbeschränkungen und Betriebsschließungen abgefedert werden. Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen sollen dabei vorrangig die Sicherung des Produktionspotenzials Österreichs durch die Bereitstellung von Liquidität für solvente Unternehmen und die Sicherung von Arbeitsplätzen gewährleisten.

Der budgetäre Effekt der COVID-19-Pandemie setzt sich aus direkten Ausgabenerhöhungen bzw. Einnahmenreduktionen, die aus den diskretionären wirtschaftspolitischen Maßnahmen resultieren, und makroökonomisch bedingten Budgetreaktionen (automatische Stabilisatoren) zusammen. Der laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung derzeit vom FISK-Büro abgeschätzte budgetäre Gesamteffekt der beschlossenen diskretionären Maßnahmen beträgt 16,1 Mrd EUR (Tabelle 1).

Tabelle 1: Budgetärer Gesamteffekt aus makroökonomischem Schock und wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie

Teilbereich Maßnahmenpaket	Maßnahme budgetäre Wirkung ESVG 2020	Budgtäre Effekte der COVID Pandemie im Jahr 2020		
		Δ Finanzierungssaldo		
		<i>in Mrd EUR</i>	<i>in Mrd EUR in % des BIP</i>	
Soforthilfe	in Summe	-2,3	Diskretionäre Maßnahmen	-16,1 -4,2%
	Härtefallfonds	-2,0	Makroökonomischer Schock	
Kurzarbeit		-5,4	Szenario 1	-9,5 -2,5%
Corona Hilfs-Fonds	Komp. Einnahmenentfall	-4,3	Szenario 2	-7,4 -1,9%
Abgabenstundungen	KöSt + Est	-3,9	Gesamteffekt Szenario 1	-25,6 -6,6%
Insgesamt		-16,1	Gesamteffekt Szenario 2	-23,5 -6,1%

Quelle: 2. COVID-19 Gesetz, BMF, BMDW und eigene Berechnungen.

Aus einer sektoralen Betrachtung der österreichischen Wirtschaft bezüglich der Wirkung beschlossener Maßnahmen wird unter der Annahme einer sektorspezifischen Schockdauer von bis zu 12 Wochen eine COVID-19 induzierte Reduktion (Schock) des realen BIP 2020 im Ausmaß von 5,8% abgeleitet. Das reale BIP sinkt damit laut Analyse im Jahr 2020 um 4,6%. Diskretionäre Maßnahmen und eine mit Hilfe eines DSGE-Modells durchgeführte Zerlegung des aggregierten BIP-Schocks werden im Rahmen des FISK-Prognosemodells ausgewertet und führen zu einer Gesamtverschlechterung des Finanzierungssaldos im Umfang von 25,6 Mrd EUR bzw. 6,6% des BIP (Szenario 1) und 23,5 Mrd EUR bzw. 6,1% des BIP (Szenario 2). Ersteres Szenario gewichtet Nachfrageschocks höher, das zweite Szenario Angebotschocks. Die Staatsverschuldung erhöht sich aufgrund der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 im Ausmaß von 31,2 Mrd EUR bzw. 8,1% des BIP (Szenario 1) und 29,1 Mrd EUR bzw. 7,5% des BIP (Szenario 2).

¹ Der vorliegende Beitrag spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung des Fiskalrates wider.

1. EINLEITUNG

Der starke Anstieg der mit COVID-19 infizierten Personen versetzt Österreich in einen Ausnahmezustand: Zur Eindämmung des Virus und zur Stabilisierung des österreichischen Gesundheitssystems wurden von der Bundesregierung und einigen Landesregierungen, insbesondere Tirol und Vorarlberg, weitreichende Maßnahmen gesetzt (z. B. Ausgangsbeschränkungen zur Vermeidung sozialer Kontakte; Lock-down jener Wirtschaftsbereiche, die nicht unmittelbar für die Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich sind). Damit gehen gravierende ökonomische Folgen – sowohl für die gesamtwirtschaftliche Nachfrage als auch das Angebot – einher. Vor diesem Hintergrund zielen die von der Bundesregierung bisher in zwei Etappen verabschiedeten Maßnahmen vorrangig auf Folgendes ab:

- Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (u. a. zusätzliche Mittel zum Ankauf von Gesundheitsprodukten),
- Abschwächung der wirtschaftlichen Folgen.

Dabei kommen kurzfristig orientierte Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsstützung, aber auch kurz- bis mittelfristig ausgerichtete Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie zur Sicherstellung einer raschen Wiederaufnahme der Produktion nach Bewältigung der Pandemie zum Einsatz. Zusätzlich wurde ein nachgelagertes, längerfristig orientiertes „Konjunkturpaket“ vorgesehen, das nach Beendigung der unmittelbaren Gesundheitskrise umgesetzt werden soll.

In der folgenden Analyse werden die bisher beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung detailliert dargestellt und anhand einer Abschätzung des FISK-Büros quantifiziert (Kapitel 2). Die Abschätzung basiert auf einer sektoralen Betrachtung der Effekte der Pandemie für die österreichische Volkswirtschaft (Kapitel 3). Die sektorale Betrachtung ermöglicht zusätzlich eine Abschätzung des aggregierten Schocks auf die österreichische Wirtschaft. In einem nächsten Schritt wird anhand eines DSGE-Modells für Österreich eine Aufteilung des gesamtwirtschaftlichen Schocks auf makroökonomische Variablen vorgenommen, die für die Fiskalprognose relevant sind (Kapitel 4). Unter Verwendung der quantifizierten budgetären Effekte der diskretionären Maßnahmen und der makroökonomischen Szenarien wird im Rahmen des FISK-Prognosemodells eine Abschätzung des Gesamteffekts der COVID-19-Pandemie für den Finanzierungssaldo und den Schuldenstand Österreichs getroffen (Kapitel 5). Schließlich werden die Implikationen der COVID-19 Pandemie für die Anwendung der EU-Fiskalregeln dargestellt (Kapitel 6).

2. COVID-19-MASSNAHMEN DER BUNDESREGIERUNG ÖSTERREICHS UND ESGV 2010-VERBUCHUNG

In Österreich wurde am 15.3.2020 das **1. COVID-19-Gesetz**² beschlossen, um Soforthilfen von bis zu 4 Mrd EUR zeitnah gewähren zu können.³ Diese erste Reaktion umfasste die Gründung des COVID-Krisenbewältigungsfonds⁴ mit einem Umfang von 4 Mrd EUR. Bereits einige Tage später präsentierte die Bundesregierung aufgrund der sich rasch abzeichnenden, gravierenden wirtschaftlichen Folgen weitere umfassende Hilfsmaßnahmen. Am 21.3.2020 wurde das **2. COVID-19-Gesetz**⁵ und nur zwei Wochen

² Das Gesetz umfasst auch eine Ermächtigung, per Verordnung das Betreten bestimmter Orte zu untersagen, wovon der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch zeitgleich Gebrauch machte. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_98/BGBLA_2020_II_98.html

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011073>

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_12/BGBLA_2020_I_12.html

⁵ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BNR/BNR_00017/fname_788779.pdf

später das 3.⁶, 4.⁷ und 5.⁸ COVID-19 Gesetz vom Nationalrat verabschiedet. In Summe umfasst das angekündigte Maßnahmenpaket ein Volumen von bis zu 38 Mrd EUR. Hinzu kommen bereitgestellte Mittel für die Kurzarbeit im Umfang von bis zu 5 Mrd EUR. Die Maßnahmen dienen zur:

1. Stabilisierung der Gesundheitsversorgung,
2. Belegung des Arbeitsmarkts (vor allem Kurzarbeit im Sinne des § 13 Abs 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG)),
3. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
4. Abfederung von Einnahmefällen in Folge der Gesundheitskrise,
5. teilweisen Anpassung des Epidemie-Gesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950,
6. Konjunkturbelebung.

Fiskalpolitischer Maßnahmenmix zur Bekämpfung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

Die beschlossenen Maßnahmen setzen sich aus fünf Teilbereichen zusammen:

1. Soforthilfe 4 Mrd EUR,
2. Corona Hilfs-Fonds von bis zu 15 Mrd EUR,
3. Garantien und Haftungen von bis zu 9 Mrd EUR,
4. Abgabenstundungen von bis zu 10 Mrd EUR,
5. COVID-19-Kurzarbeit (5 Mrd EUR).

Soforthilfe: Dient vorrangig dazu, die Versorgung des Gesundheitssystems sicherzustellen und schnelle unbürokratische Unterstützung für Betroffene zu leisten. Neben der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Bereich der Pflege und der Gesundheit (bisher vorrangig Ankauf von Schutzausrüstung, Arzneimitteln und Gesundheitsgeräten) wird im Rahmen des Härtefallfonds Kleinstunternehmen finanzielle Unterstützung gewährt. Im Rahmen der Soforthilfe können auch einzelne gesetzliche Maßnahmen auf Basis des 2. COVID-19-Gesetzes abgewickelt werden. Laut Abschätzung des FISK-Büros führen diese Maßnahmen im Jahr 2020 zu budgetwirksamen Effekten von rund 2,3 Mrd EUR, die überwiegend auf Erhöhungen der Ausgaben zurückzuführen sind. Die Soforthilfe umfasst:

- **Härtefallfonds** (2 Mrd EUR): nicht rückzahlbare Zuschüsse für EPU, freie Dienstnehmer, NGOs und Kleinstunternehmer, Neue Selbstständige und freie Berufe (Abwicklung durch die Wirtschaftskammer Österreich); das Büro geht von einer vollen Ausschöpfung des Härtefallfonds aus. Die Maßnahme teilt sich in einen Sofortzuschuss (1. Phase) und einem zweiten Zuschuss (2. Phase) auf. Die beiden Phasen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Förderkriterien.
 - 1. Phase: Sofortzuschuss
 - i.H.v. 1.000 EUR bei einem Nettoeinkommen von mehr als 6.000 EUR
 - i.H.v. 500 EUR bei einem Nettoeinkommen von weniger als 6000 EUR
 - Förderwürdig sind Personen mit einem jährlichen Bruttoeinkommen zwischen 5.527 EUR und 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage (rund 60.000 Euro) und ohne Mehrfachversicherungen.
 - 2. Phase maximale Zuschussleistung von bis zu 2.000 EUR pro Monat über 3 Monate
 - Bemessung auf Grundlage des nachgewiesenen Einnahmefalles
 - Einnahmefall wird nachträglich pro Monat bemessen

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_23/BGBLA_2020_I_23.html

⁷ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_24/BGBLA_2020_I_24.html

⁸ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_25/BGBLA_2020_I_25.html

FISKALRAT

Austria ■

- Betrachtungsräume sind 16.3. bis 15.4, 16.4 bis 15.5. und 16.5. bis 15.6.
- Entfall von Ober- und Untergrenzen und Möglichkeit der Mehrfachversicherung
- **Sonderbetreuungszeit** für Eltern betreuungspflichtiger Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr):
 - Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu 3 Wochen,
 - 1/3 des Arbeitnehmerentgelts wird durch den Bund (bis maximal zur ASVG- Höchstbeitragsgrundlage, derzeit 5.370 EUR pro Monat) ersetzt.
- **Unterstützungsfonds für Künstler und Künstlerinnen** (5 Mio EUR): abgewickelt über den Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSvF),
- Mittel für die **Österreichische Gesundheitskasse** (60 Mio EUR): Unterstützung für automatische Stundung bei nicht fristgerecht oder nur teilweise bezahlten Beiträgen (keine Mahnung, Eintreibungsmaßnahmen oder Insolvenzanträge),
- **Gesundheitsausgaben** (gegenwärtig 130 Mio EUR): Ankauf medizinischer Produkte, wie z. B. Atemschutzmasken, Schutanzüge etc.,
- **Unterstützung der Pflege** (100 Mio EUR): Zum Aufbau von zusätzlichem Betreuungs- und Pflegeangebot durch die Länder,
- **Steuerfreie Bonuszahlungen**: Bonuszahlungen von Unternehmen für systemerhaltende Bereiche werden im Sinne eines „15. Monatsgehaltes“ steuerfrei gestellt,
- **Erforschung von Medikamenten** (23 Mio EUR): Förderung von Projekten zur Erforschung der Wirksamkeit bereits bestehender Medikamente gegen das Coronavirus,
- **Fonds zur Übernahme von Stornokosten von Schulveranstaltungen** (13 Mio EUR)
- **Geräte für Schüler** (5,5 Mio EUR): Zur Unterstützung von Home Learning
- **Direktkredite** (in Planung).

Der **Corona Hilfs-Fonds** umfasst die (Teil-)Kompensation des Einnahmenseitigen v. a. von jenen Unternehmen, deren Branchen besonders stark von den Schließungsmaßnahmen der Bundesregierung betroffen sind. Er besteht derzeit aus Kreditgarantien und Zuschüssen. Die Zuschüsse werden entweder direkt oder durch Umwandlung von Krediten, die durch Hausbanken gewährt und durch Bundeshaftungen besichert werden, vergeben. Laut einer vorläufigen Abschätzung des FISK-Büros belaufen sich die Zuschüsse auf 4,3 Mrd EUR, die entsprechend den Finanzierungssaldo verschlechtern.⁹

- **Kredit-Zuschuss-Vereinbarung:**
 - Betriebsmittelkredite i.H.v. max. 120 Mio EUR bzw. in Höhe eines Quartalsumsatzes des Unternehmens (unter Verrechnung von maximal 1% Kreditzinsen, für eine Laufzeit von 5 Jahren, möglich um weitere 5 Jahre zu verlängern),
 - Bis zu 90% der Kreditsumme wird durch die Bundesregierung garantiert,
 - Teilweise Umwandlung in einen (nicht-rückzahlbaren) Zuschuss
 - Zuschüsse (können auch direkt beantragt werden) zur Teilerstattung von fixen Betriebskosten (Miete, Strom, Gas, nicht vom Moratorium erfasste Zinsen, Leasing, Versicherungsprämien, fiktiver Unternehmerlohn) und saisonale bzw. verderblicher Ware (falls diese mehr

⁹ Unter der Annahme, dass die Zuschusskomponente vorab eindeutig definiert und folglich als solche bereits zum Zeitpunkt der Kreditgewährung als Subvention verbucht wird (siehe Tabelle 2),

als 50% durch Corona Krise an Wert verlieren)

- Höhe der Rate wird anhand von Umsatzeinbußen festgestellt
 - Umsatzeinbuße 40%-60%: 25%
 - Umsatzeinbuße 60%-80%: beträgt der Zuschuss 50%
 - Umsatzeinbuße 80%-100%: beträgt der Zuschuss 75%

Abgabenstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen zur Vermeidung wirtschaftlicher Notlagen oder Liquiditätsgaps infolge von Abgabenzahlungen:

- **Körperschafts- und Einkommenssteuer** (bis zu 10 Mrd EUR): Herabsetzung und Nichtfestsetzen von Vorauszahlungen, Verzicht auf Nachforderungszinsen, Stundung bzw. Ratenzahlung ohne Säumniszuschlag und Stundungszinsen,
- **Sozialversicherung der Selbstständigen**: Stundung oder Ratenzahlung der Beiträge, Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage, gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen,
- Laut **Abschätzung des FISK-Büros** führt die Körperschafts- und Einkommenssteuerstundung zu einem Rückgang der Einnahmen im Jahr 2020 von 3,9 Mrd EUR. Eine Stundung der SV-Beiträge hat hingegen keinen ESVG-relevanten Effekt auf den Finanzierungssaldo, erhöht jedoch den Schuldenstand im Jahr 2020 laut **Abschätzung des FISK-Büros** um 5,6 Mrd EUR.
- **Kreditmoratorium**: Verbraucherkredite und Kredite von Kleinunternehmen müssen gestundet werden, wenn diese es beantragen.

Garantien und Haftungen als Sicherstellung für Kredite:

- Für **Exportunternehmen** (Kreditrahmen 2 Mrd) OeKB-Überbrückungskredite i.H.v. 10% (Großunternehmen) bzw. 15% (KMU) des Exportumsatzes der Unternehmen; begrenzte Kredithöhe mit 60 Mio EUR pro Unternehmen, Bundshaftung zwischen 50% und 70%,
- Für **Betriebe im Tourismusbereich** (Haftungsvolumen 1 Mrd EUR; ursprünglich 100 Mio EUR): Bundshaftungen i.H.v. 80% der Überbrückungsfinanzierungen (abgewickelt durch die österreichische Tourismusbank),
- Für **EPU und KMU** (Haftungsvolumen 1,25 Mrd EUR): Bundshaftungen i.H.v. 80% der Überbrückungsfinanzierungen (vergeben und abgewickelt durch das Austria Wirtschaftsservice - AWS); max. Kredithöhe von 2,5 Mio EUR pro KMU,
- Unter der Annahme, dass die Bundshaftungen erst in den Folgejahren schlagend werden, ergibt sich kein budgetärer Effekt im Jahr 2020.

COVID-19-Kurzarbeit (5 Mrd EUR – ursprünglich 400 Mio EUR – wurden veranschlagt) – soll dem Rückgang von Humankapital, dem Ansteigen struktureller Arbeitslosigkeit sowie dem damit verbundenen Rückgang des Arbeitskräftepotenzials und Potenzialwachstums der österreichischen Wirtschaft entgegenwirken. Diese Maßnahme ermöglicht die Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts.

- Arbeitszeit kann über den gesamten Durchrechnungszeitraum auf 10% bis 90% gekürzt werden (darf zeitweise auch 0% betragen).
- Ein Teil des entfallenen Entgelts wird als Transfer vom AMS geleistet.
- Die Nettoersatzrate ist gestaffelt. Für Bruttolöhne über 2.685 EUR bis zur Höchstbeitragsgrundlage wird ein Entgelt von 80% des vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts ausbezahlt, für Bruttolöhne zwischen 1.700 und 2.685 EUR werden 85% ersetzt und für Bruttolöhne unter 1.700 EUR werden

90% als Transferleistung durch das AMS ausgezahlt. Lehrlinge erhalten weiterhin 100% ihrer bisherigen Lehrlingsentschädigung (Lehrlingsentgelt).

- Die Kurzarbeitsbeihilfe wird in Pauschalsätzen je Ausfallstunde gewährt. In den Pauschalsätzen sind die Sozialversicherungsbeiträge ebenso enthalten wie alle sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben. Zur Abgeltung der anteiligen Sonderzahlungen berücksichtigen die Pauschalsätze auch eine pauschale Erhöhung um ein Sechstel.
- Die Kurzarbeitsbeihilfe kann zweimalig für je maximal 3 Monate beantragt werden.
- **Die Schätzung des FISK-Büro** ergibt einen budgetären Effekt von rund 5,4 Mrd EUR.

Im Zuge der COVID -Gesetzes wurde außerdem noch weitere Maßnahmen mit geringeren Volumina beschlossen, die nicht direkt durch das 38 Mrd EUR Paket finanziert werden. Dazu zählen:

- die geplante Erhöhung der **Tabaksteuer** für Zigaretten, Feinschnitttabake und Tabak zum Erhitzen mit 1. April 2020 auf 1. Oktober 2020 zu verschieben (geschätzter Einnahmeentfall: 17 Mio EUR).
- **Unterstützung für Familien in besonderen Notlagen** (30 Mio EUR): Unterstützung für Familien, die auf Grund von Corona in Kurzarbeit gehen, oder arbeitslos wurden. Die Unterstützung wird einmalig ausgezahlt und ist nicht rückzahlbar. Die finanziellen Mittel werden über den FLAF bereitgestellt.
- **Medienförderung** (17 Mio EUR): Förderung von privaten kommerziellen (15 Mio EUR) und nicht kommerziellen (2 Mio EUR) Rundfunkprogrammen aus den Einnahmen der Rundfunkgebühren.
- Entfall der Verpflichtung von Zuschlagsentrichtung an die **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse** (BUAK; 60 Mio EUR): Entfall von bestimmten Zuschlägen für Abfertigung, Überbrückungsgeld und Winterfeiertagsregelung im Zeitraum von 16. März 2020 bis 15. Mai 2020.¹⁰

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Maßnahmen wurden ergänzende **Maßnahmenpakete auf Länderebene** beschlossen (z. B. von Wien oder Niederösterreich). Die gewählten Instrumente sind ähnlich der Maßnahmen der Bundesregierung: Exemplarisch umfasst das 35 Mio EUR Hilfspaket von Wien 12 Mio EUR Bürgschaften zur Liquiditätsstärkung für Wiener KMU, 20 Mio EUR Notlagenfonds für EPU und Kleinunternehmen und 3 Mio EUR Mittelaufstockung des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff) für Arbeitsstiftungen.

Verbuchung der COVID-19-Maßnahmen gemäß ESVG 2010

Hinter dem fiskalpolitischen Maßnahmenmix zur Abfederung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 stehen unterschiedliche Förderungsinstrumente. Damit gehen jeweils spezifische Verbuchungsgepflogenheiten gemäß ESVG 2010 einher. So unterscheiden sich Maßnahmen hinsichtlich ihrer Erfassung in den Rechnungskonten des Staatssektors (Zeitpunkt und Umfang) und folglich im Ausmaß ihrer Auswirkungen auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo sowie den Schuldenstand (Tabelle 2). Während beispielsweise steuerliche Erleichterungen (z. B. Herabsetzung von Vorauszahlungen, Stundungen oder Ratenzahlungen) oder Subventionen (z. B. Direktzahlungen an Unternehmen) als Einnahmenentfall bzw. Zusatzausgaben unmittelbar den Finanzierungssaldo belasten und bei einem Defizit auch den Schuldenstand entsprechend erhöhen, resultiert aus Haftungsübernahmen oder Kreditgewährungen (abgesehen von etwaigen Haftungsentgelten oder Zinserträgen) kein unmittelbarer Effekt auf den Finanzierungssaldo. Dieser stellt sich erst dann ein, wenn Bundeshaftungen in Anspruch genommen werden, oder sich die Uneinbringlichkeit von Darlehensforderungen herausstellt.

¹⁰ siehe Artikel 20 des 2. COVID-19-Gesetzes (17/BNR)

Tabelle 2: Verbuchung der COVID-19-Maßnahmen gemäß ESVG 2010

COVID-19-Maßnahme	ESVG 2010-Verbuchung		Auswirkung	
	Erfassung/Zeitpunkt	Transaktionsklasse	Finanzierungssaldo	Schuldenstand
Steuerliche Erleichterungen				
Herabsetzung der Vorauszahlungen von KÖSt und ESt	time adjusted cash, d.h. Verbuchung in Abhängigkeit von der tatsächlichen Zahlung unter Berücksichtigung zeitlicher Verzögerungen beim Zahlungseingang	Einkommens- und Vermögenssteuern (D.5)	unmittelbar	unmittelbar
Wegfall von Säumniszuschlägen bei verspäteter Entrichtung der Abgabenschuld oder Anspruchszinsen für ESt- oder KÖSt-Nachforderungen	periodengerecht, entsprechend dem Auflaufen der Zinsen bzw. Zinserträge (unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Zahlung)	Vermögenseinkommen (D.4)	unmittelbar	unmittelbar
Steuerstundung oder Ratenzahlung	time adjusted cash, d.h. spätere Steuerzahlungen erhöhen Aufkommen der Folgejahre	Einkommens- und Vermögenssteuern (D.5)	unmittelbar	unmittelbar
Stundung von SV-Beiträgen				
Haftungen/Garantien ²⁾	periodengerecht erst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme	Sozialbeiträge (D.6) Sonstiger Vermögenstransfer (D.9)	keine ¹⁾ nicht unmittelbar	unmittelbar nicht unmittelbar
Überbrückungskredite				
	zum Gewährungszeitpunkt	Finanzielle Transaktionen (F.4, Kredite), wodurch sich das Geldvermögen des Staates a priori nicht verändert – einer Verpflichtung steht in gleicher Höhe eine Forderung gegenüber	keine	nicht unmittelbar, außer Kreditgewährung basiert auf einer Aufnahme und Weitergabe von Fremdmitteln
Zinserträge	periodengerecht, entsprechend dem Auflaufen der Zinsen bzw. Zinserträge (unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Zahlung)	Vermögenseinkommen (D.4)	unmittelbar	unmittelbar
Verzicht auf Rückzahlung eines Kredites oder Uneinbringlichkeit der Forderung	zum Zeitpunkt der Forderungsabschreibung	Sonstiger Vermögenstransfer (D.9)	unmittelbar	unmittelbar
Kredit-Zuschuss-Modell				
Kreditgewährung mit "nachträglicher", partieller Umwandlung in Zuschusskomponente ³⁾	zum Gewährungszeitpunkt/zum Umwandlungszeitpunkt (Forderungsabschreibung)	Finanzielle Transaktionen (F.4, Kredite)/Sonstiger Vermögenstransfer (D.9)	keine/zum Zeitpunkt der Forderungsabschreibung	nicht unmittelbar, außer Kreditgewährung basiert auf einer Aufnahme und Weitergabe von Fremdmitteln/zum Zeitpunkt der Forderungsabschreibung
Kreditgewährung mit vorab klar definierter Zuschusskomponente	zum Gewährungszeitpunkt unterschiedliche Behandlung der Kredit- und Zuschusskomponente	Kredit: Finanzielle Transaktionen (F.4), Zuschuss: Subvention (D.3)	unmittelbar im Ausmaß der Subvention	unmittelbar im Ausmaß der Subvention; Kredit nicht unmittelbar, außer Kreditgewährung basiert auf einer Aufnahme und Weitergabe von Fremdmitteln
Kurzarbeit	periodengerecht, zum Zeitpunkt der Gewährung	Sonstige Subvention (D.3)	unmittelbar	unmittelbar
Sonstige Direkthilfen für Unternehmen	periodengerecht, zum Zeitpunkt der Gewährung	Subvention (D.3)	unmittelbar	unmittelbar

1) Ausnahme: Nichteinbringliche Beitragsentgelte werden abgeschrieben und reduzieren "budgetsaldowirksam" das Gesamtergebnis der SV-Beiträge nach ESVG.

2) Üblicherweise werden Haftungsentgelte verbucht, die sich positiv auf den Maastricht-Saldo auswirken. Darauf dürfte im Rahmen der COVID-Maßnahmen aber verzichtet werden.

3) Wenn Zuschusskomponente zwar vorab festgelegt wurde, aber Zeitpunkt der Umwandlung und Höhe noch nicht konkret sind.

Quelle: eigene Zusammenstellung.

Das tatsächliche Ausmaß der budgetären Auswirkungen hängt von der jeweiligen Inanspruchnahme der Einzelmaßnahmen ab. Eine Abschätzung des Büros des FISK findet sich dazu im Kapitel 3.

3. SEKTORALE BETRACHTUNG DES MAKROÖKONOMISCHEN SCHOCKS

Da sich die Effekte der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, unter anderem die Einschränkungen im Handel, in der Gastronomie und bei Dienstleistungen, je nach Wirtschaftsbereich sehr unterschiedlich auswirken, wird in dieser Analyse eine sektorale Betrachtungsweise verfolgt¹¹. Diese ermöglicht, Annahmen zur Entwicklung von Umsatzerlösen und Bruttowertschöpfung in den einzelnen Sektoren zu differenzieren. Die Einteilung erfolgt auf Basis der ÖNACE 2008-Klassifikation (fallweise bis zur Ebene +4) aus der Leistungs- und Strukturhebung für das Jahr 2017 und bildet somit auch Detailsektoren innerhalb

¹¹ Anmerkung: Die Sektoren Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Energie-, und Wasserversorgung, Öffentliche Verwaltung; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen wurden aufgrund geringer zu erwartender Auswirkungen nicht berücksichtigt.

einer Branche ab, sodass z. B. eine Unterscheidung zwischen dem Lebensmittel- und dem Gebrauchsgüterhandel ermöglicht wird. Dadurch kann unterschieden werden, welche Bereiche eines Sektors stärker und welche schwächer von der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen betroffen sind. Die Analyse geht grundsätzlich von einer Dauer des wirtschaftlichen Schocks von bis zu 12 Wochen aus.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Sektoren werden hinsichtlich des Ausmaßes der Betroffenheit in vier unterschiedlichen Ausprägungen modelliert (siehe Tabelle 3). Bei Betrieben, welche die Geschäftstätigkeit nach der Verordnung der Bundesregierung vorübergehend einstellen mussten, darunter etwa große Teile des Handels, der Beherbergung und Gastronomie und der persönlichen Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetiksalons und Bäder), wird ein gänzlicher Entfall des Umsatzes und der Bruttowertschöpfung im Zeitraum der Betriebseinstellung angenommen, sowie ein 50% Entfall für die Zeit danach unterstellt.¹² Bei Sektoren, die von den gesetzlichen Maßnahmen indirekt stark betroffen sind, z. B. Arbeitskräfteüberlassung, Teile des Großhandels und der Baubranche und diverse herstellende Betriebe, wird ein starker Einbruch im Umsatz und der Wertschöpfung angenommen. Eine geringere Nachfrage nach Dienstleistungen ist bei einem wesentlichen Teil der sonstigen Dienstleistungen (Architekten, IT-Dienstleistungen, etc.) anzunehmen, wenn auch weniger stark ausgeprägt. Schließlich wird bei jenen Sektoren, die sowohl direkt als auch indirekt nur marginal betroffen sind, keine Beeinträchtigung der Wertschöpfung angenommen. Dies betrifft insbesondere Teile der Herstellung von Waren, den Lebensmittelhandel und freiberufliche und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Beratungsunternehmen und Wachdienste).

Tabelle 3: Annahmen in der sektoralen Analyse

Kriterien	Sektoren	Einbruch
Gesetzlich zugesperrt	Teile des Einzelhandels, Gastronomie und Beherbergung, etc.	-100%
Indirekt stark betroffen	Teile der Produktion und des Bausektors, Kfz-Handel, Großhandel, etc.	-70%
Indirekt leicht betroffen	Diverse Dienstleistungsbereiche (IT, Finanzen, Wohnungswesen), Freiberufliche Tätigkeiten, etc.	-30%
Direkt und indirekt marginal betroffen	Teile der Herstellung, Lebensmittelhandel, F&E, Marktforschung, etc.	-

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von Statistik Austria.

Je nach Wirtschaftsbereich ist nach Aufhebung der Maßnahmen mit unterschiedlichen Aufholeffekten zu rechnen. In der herstellenden Industrie werden derzeit teilweise Betriebsurlaube oder Instandhaltungsarbeiten vorgezogen, um die Produktionseinbußen im Laufe des Jahres wieder aufzuholen. Ein derartiger Aufholprozess erscheint bei großen Teilen des Dienstleistungssektors unrealistisch. Vor diesem Hintergrund wird im zugrundeliegenden Schockszenario für die Herstellung von Waren oder den Bausektor ein höherer Aufholfaktor als für den Dienstleistungsbereich unterstellt. Insbesondere im Gastronomie- und Beherbergungsbereich sind verlorene Umsätze nur zu einem geringen Teil aufzuholen. In den unterstellten Aufholeffekten sind, die von der Regierung verabschiedeten wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsplätze und Stützung der Liquidität der Unternehmen bereits berücksichtigt. Ohne diese Maßnahmen müsste von einem wesentlich langsameren Aufholprozess der Wirtschaft ausgegangen werden.

Unter diesen Annahmen errechnet sich aus der sektoralen Betrachtung ein erheblicher Rückgang bei Umsatzerlösen und der Bruttowertschöpfung. Der größte Anteil am Umsatzrückgang ist auf den Einbruch bei sonstigen Dienstleistungen und Teilen der Produktion zurückzuführen, gefolgt von den Ausfällen in der Beherbergung und Gastronomie und im Einzelhandel. In Summe beträgt der erwartete negative Effekt der COVID-19-Pandemie auf die Bruttowertschöpfung rund 23,5 Mrd EUR und auf die Umsatzerlöse

¹² Die Annahme beruht auf einer 50%-Auslastung für eine Dauer, die der Hälfte der Zeit des Lockdowns entspricht. In Branchen, die länger von einer Einstellung des Betriebs betroffen sind, ist auch ein länger andauernder Aufholprozess anzunehmen, z.B. im Bereich Beherbergung und Gastronomie.

rund 54 Mrd EUR. Dies entspricht in etwa einem negativen Schock auf das reale BIP in Höhe von 5,8%.¹³ Die Wirkung der diskretionären Maßnahmen wurde bei der Ableitung des Schocks über die Höhe der Aufholeffekte bereits berücksichtigt. Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der weiteren Verbreitung des Virus und der noch nicht abschätzbaren Dauer der Maßnahmen müssen diese Schätzungen jedoch als vorläufig betrachtet und bei Vorliegen neuer Information adaptiert werden.

Quantifizierung der diskretionären Maßnahmen

Für die quantitativ größten saldowirksamen Maßnahmen der Bundesregierung zur Stützung des Arbeitsmarktes und zur Abfederung von Einnahmenausfällen in Folge der Gesundheitskrise (Corona Hilfs-Fonds, COVID-Kurzarbeitsbeihilfe und Steuerstundungen) wird eine Abschätzung auf Basis der oben dargestellten Sektorenanalyse vorgenommen.

Für eine Abschätzung jenes Anteils der Kredite im Rahmen der Corona Hilfs-Fonds, der in einem Jahr in einen Zuschuss umgewandelt werden kann bzw. der Höhe direkt beantragter Zuschüsse, werden jene Subsektoren betrachtet, in denen Betriebe aufgrund der Regierungsmaßnahmen geschlossen wurden oder erhebliche Umsatzeinbußen erlitten haben. Der Zuschuss ist abhängig vom Umsatzentfall des jeweiligen Unternehmens und beträgt zwischen 25% und 75%. Unter Einbeziehung jener betrieblichen Fixkosten, die im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds förderwürdig sind (Geschäftsraummieten, Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, etc.) errechnen sich in Summe Zuschüsse i.H.v. 4,3 Mrd EUR.

Eine Abschätzung der Kosten für die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe baut auf der Analyse der Sektoren und der differenzierten Betrachtung ihrer Betroffenheit durch die Corona-Krise auf. Je nach Annahmen in den Kategorien der vollkommenen Schließung und der starken oder weniger starken Betroffenheit der Branchen ergeben sich unterschiedliche Anteile an den Betrieben, die entweder Kurzarbeit beantragen oder Arbeitnehmer kündigen. Es wird auch von einem Anteil an Betrieben ausgegangen, die trotz Umsatzeinbußen keine der beiden Maßnahmen ergreifen, u. a. im Bereich der Gastronomie und Beherbergung aufgrund des hohen Anteils von Ein-Personen-Unternehmen und saisonaler Beschäftigung. Insgesamt kommt es jedoch in der Gastronomie- und Beherbergungsbranche immer noch zu vielen Kündigungen und Kurzarbeitsanträgen aufgrund der vollumfänglichen Betriebsschließungen mit Ausnahme der Lieferdienste. Aus diesen Annahmen und Berechnungen ergeben sich Mehrausgaben für die Kurzarbeit von 5,4 Mrd EUR. Die vorgenommene Abschätzung geht von einer weitgehenden Wiederaufnahme der Beschäftigung nach dem Ende der Regierungsmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-Pandemie und einer entsprechenden Beendigung der Kurzarbeit aus.

Die Herabsetzung der Vorauszahlungen und Stundungen der Einkommen- und Körperschaftssteuer werden ebenfalls über die sektorale Verteilung der Effekte der COVID-Maßnahmen abgeschätzt. Die Abschätzung des FISK-Büros geht hier von einer Stundung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftssteuer im Ausmaß von rund 25% des Steueraufkommens im Jahr 2019 aus. Daraus ergibt sich ein Einnahmenausfall für das Jahr 2020 im Umfang von 3,9 Mrd EUR. Herabsetzungen der Vorauszahlungen sind weitgehend bereits über den Rückgang der Bruttowertschöpfung berücksichtigt und werden nicht zusätzlich erfasst. Die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge führt zu keiner Änderung des Finanzierungshaushalts 2020, da diese Beiträge periodenabgegrenzt verbucht werden. Die Stundungen müssen aber zwischenfinanziert werden und erhöhen damit den Schuldenstand. Hier wird von einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge im Ausmaß von 25% des Aufkommens der tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitnehmer (Privatsektor) und Selbständige ausgegangen. Der Schuldenstand erhöht sich damit um 5,6 Mrd EUR.

¹³ Das Bruttoinlandsprodukt ergibt sich aus der Bruttowertschöpfung zuzüglich Gütersteuern und abzüglich Gütersubventionen.

4. ZERLEGUNG DES AGGREGIERTEN MAKROÖKONOMISCHEN SCHOCKS

Aus makroökonomischer Sicht stellt die Coronavirus-Pandemie einen kontraktiven Schock dar, der sich jedoch nur unvollständig in der klassischen Dichotomie von Angebot und Nachfrage einordnen lassen wird. Vielmehr lässt sich die aktuelle Situation als eine Kombination bekannter Angebots- und Nachfrageschocks verstehen, hat aber auch die Qualität eines neuartigen Schocks.

Durch ein „Herunterfahren“ der Wirtschaft wirkt der Schock angebotsseitig. Beschäftigung findet zum Teil nicht mehr statt. Das AMS berichtet eine Zunahme der Arbeitslosen um 240.000 (Stand 13.4.) im Vergleich zum Vorjahresmonat. Kollektivverträge könnten kurzfristig keine oder lediglich sehr geringe Lohnsteigerungen vorsehen. Die hohe allgemeine Unsicherheit führt zu einer Zurückhaltung von Investitionen.¹⁴

Gleichzeitig bzw. zum Teil als Folge des Beschäftigungsrückgangs und geringen Wachstums der Lohn- und Gehaltssumme bricht in vielen Sektoren die Nachfrage stark ein. Privater Konsum wird durch die Ausgangsbeschränkungen zusätzlich reduziert, der Tourismus ist kurzfristig vollständig zum Erliegen gekommen, Gleiches gilt für weite Teile des Gastgewerbes. Im produzierenden Gewerbe ist die Fertigung stark rückläufig. Nach Abklingen der Pandemie ist von deutlichen Nachholeffekten auszugehen. Die Nachfrageausfälle können jedoch sicherlich nicht vollständig aufgeholt werden. Die Exportnachfrage bricht stark ein.

Tabelle 4: Makroökonomische Schockzerlegung

in %P	BIP real		BIP nominell		Arbeitsvolumen		Arbeitnehmerentgelt		Privater Konsum nom.	
	Szenario I	Szenario II	Szenario I	Szenario II	Szenario I	Szenario II	Szenario I	Szenario II	Szenario I	Szenario II
2020	-5.8	-5.8	-6.2	-5.9	-6.1	-4.1	-6.8	-4.8	-4.3	-3.3

Quellen: WIFO-Prognose und eigene Berechnungen.

Zur Illustration möglicher Effekte auf die österreichische Volkswirtschaft wurden die Auswirkungen von zwei in ihrer aggregierten BIP-Wirkung gleich großen, aber in ihrer Zusammensetzung unterschiedlichen Schocks im Rahmen eines geschätzten allgemeinen Gleichgewichtsmodells (DSGE-Modells) betrachtet. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die durchgeführte Analyse aufgrund der Einzigartigkeit der gegenwärtig zu beobachtenden Entwicklungen großen Unsicherheiten unterliegt.¹⁵ Die durchgeführten Simulationen berücksichtigen schockinduzierte Änderungen von Angebot und Nachfrage im In- und Ausland. Unter der aus der Sektoranalyse (Kapitel 3) abgeleiteten Annahme, dass der Schock das reale BIP um 5,8 Prozentpunkte aufgrund der Coronavirus-Pandemie in beiden Szenarien senkt, wird die Änderung der Anzahl an Erwerbspersonen, Arbeitslosen, des VPI und der Arbeitnehmerentgelte und des realen und nominellen Konsums berechnet. Diese Aufteilung der aggregierten Schocks auf die angeführten makroökonomischen Variablen ist für die Abschätzung des fiskalischen Effekts des COVID-Schocks unerlässlich. Szenario 1 unterstellt, dass Nachfrageschocks $\frac{3}{4}$ des Gesamtschocks verursachen. Dabei sind die Schocks zu je einer Hälfte dem In- und Ausland zuzurechnen. Szenario 2 unterstellt, dass Angebots- und Nachfrageschocks in gleichen Teilen die Kontraktion treiben. Die Aufteilung zwischen In- und Ausland ist weiterhin symmetrisch.

¹⁴ Kontraktive Angebotsschocks gehen im Allgemeinen mit steigenden Relativpreisen einher. Jedoch wird die momentane Situation nicht durch Knappheit, wie z.B. am Arbeitsmarkt, im eigentlichen Sinn beschrieben.

¹⁵ Unsicherheit besteht aktuell sowohl über die „wahre“ Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft als auch über die „wahre“ Natur des zu beobachtenden makroökonomischen Schocks. Das Modell unterstellt Linearität in den identifizierten Schocks.

5. AUSWIRKUNGEN AUF FINANZIERUNGSSALDO UND SCHULDENSTAND

Der Budgeteffekt der COVID-19-Pandemie errechnet sich aus den Ausgabenerhöhungen bzw. Einnahmerückgängen aufgrund der von der Bundesregierung verabschiedeten Maßnahmen und den budgetären Effekten des makroökonomischen Schocks. Der expansive Effekt der diskretionären Maßnahmen ist dabei im vorliegenden Makroszenario (-5,8% des BIP) bereits berücksichtigt. Das Gesamtvolumen der budgetären Belastung aufgrund der diskretionären Maßnahmen beläuft sich in Summe auf 16,1 Mrd EUR und setzt sich vorrangig aus Ausgabenerhöhungen (12,1 Mrd EUR) zusammen. Der diskretionär bedingte Rückgang der Einnahmen beträgt 3,9 Mrd EUR (Tabelle 5).

Der in Szenario 1 analysierte, zu $\frac{3}{4}$ nachfrageseitig verursachte Rückgang des realen BIP um 5,8% führt zu einer Reduktion der Staatseinnahmen im Umfang von 8,6 Mrd EUR. Die Staatsausgaben steigen vorrangig getrieben durch die Erhöhung der Arbeitslosenzahlungen um 0,9 Mrd EUR. Der symmetrisch durch einen Angebots- und Nachfragschock verursachte Makroschock (Szenario 2) führt zu einem geringeren Einnahmerückgang in der Höhe von 6,6 Mrd EUR gegenüber Szenario 1. Dies ist vorrangig auf den schwächeren Rückgang der Arbeitnehmerentgelte und Anzahl an Beschäftigten zurückzuführen. Der makroökonomisch bedingte Anstieg der Ausgaben bleibt hingegen mit 0,9 Mrd EUR annähernd gleich wie in Szenario 1.

Tabelle 5: Quantifizierte Maßnahmen der Bundesregierung

Teilbereich	Maßnahme	2020
Maßnahmenpaket	budgetäre "Maastricht"-Wirkung*) in Mio EUR	
Soforthilfe	Härtefallfonds	-2.000
Soforthilfe	Sonderbetreuungszeit	n.q.
Soforthilfe	Unterstützungsfonds für KünstlerInnen	-5
Soforthilfe	Unterstützung OeGK	-60
Soforthilfe	Gesundheitsausgaben	-130
Soforthilfe	Forschungsunterstützung	-23
Soforthilfe	Pflegeunterstützung	-100
Soforthilfe	Steuerfreier Bonus für systemerhaltende Berufe	n.q.
Soforthilfe	Fond für Schulveranstaltungsstornogebühren	-13
Soforthilfe	Computer für Schüler	-6
Corona Hilfs-Fonds	(Teil-)Kompensation des Einnahmeentfalls	-4.300
Abgabenstundungen	KöSt + Est	-3.900
Abgabenstundungen	SVS-Beiträge **	0
Garantien und Haftungen	Bundeshaftung für Überbrückungskredite für EPU/KMU und Tourismus-Unternehmen	0
Kurzarbeit	Corona-Kurzarbeit	-5.400
Zusätzliche Maßnahmen	Familienhärtefond, BUAK, Medienförderung, Tabaksteuer	-124
Insgesamt		-16.061
Davon einnahmenseitig		-3.917
Davon ausgabenseitig		-12.144
Anmerkung: *) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos.		
**) Wirken nicht defiziterhöhend, aber schuldenerhöhend		

Quellen: FISK-Einschätzung auf Basis des 2. COVID-19-Gesetzes und Informationen der Ministerien (BMF und BMDW).

Der budgetäre Gesamteffekt der COVID-Pandemie wird im Fall von Szenario 1 mit -25,6 Mrd EUR bzw. -6,6% des BIP, im Fall von Szenario 2 mit -23,5 Mrd EUR bzw. -6,1% des BIP abgeschätzt und setzt sich in beiden Szenarien vorrangig aus der budgetären Wirkung der diskretionären Maßnahmen zusammen (Tabelle 5). Die Erhöhung des Schuldenstandes beträgt 31,2 bzw. 29,1 Mrd EUR (Szenario 2).¹⁶ Die

¹⁶ Die im FISK Prognosemodell errechneten automatischen Stabilisatoren liegen dabei unter der weitläufig verwendeten Budgetsemi-elasticität von 0,57.

über dem Budgeteffekt liegende Erhöhung der Verschuldung ist auf die Schuldaufnahme zur Zwischenfinanzierung der gestundeten Sozialversicherungsbeiträge zurückzuführen. Die Schuldenquote erhöht sich um 8,1% (Szenario 1) bzw. 7,5% (Szenario 2).

Tabelle 6: Erwartete Effekte auf Finanzierungssaldo und Schuldenstand

Budgetäre Effekte der COVID Pandemie im Jahr 2020				
	Δ Finanzierungssaldo		Δ Schuldenstand	
	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP
Diskretionäre Maßnahmen	-16,1	-4,2%	-21,7	-5,6%
Makroökonomischer Schock				
Szenario 1	-9,5	-2,5%	-9,5	-2,5%
Szenario 2	-7,4	-1,9%	-7,4	-1,9%
Gesamteffekt Szenario 1	-25,6	-6,6%	-31,2	-8,1%
Gesamteffekt Szenario 2	-23,5	-6,1%	-29,1	-7,5%

Quelle: 2. COVID-19 Gesetz, BMF, BMDW und eigene Berechnungen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Analyse großen Unsicherheiten unterliegt. Sowohl die Höhe des makroökonomischen Schocks als auch die budgetäre Wirkung der diskretionären Maßnahmen basiert auf einer Vielzahl von Annahmen. Eine laufende Anpassung der hier getroffenen Abschätzung erscheint geboten.

Ferner ist festzuhalten, dass infolge der Aktivierung der „general escape clause“ durch die Europäische Kommission (in Abstimmung mit dem ECOFIN) die gravierenden fiskalischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu keinen Verfehlungen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes führen (siehe Kapitel 6). Allerdings ist noch unklar, wie diese Klausel im Detail operationalisiert wird.

6. IMPLIKATIONEN FÜR DIE FISKALREGELANWENDUNG

Die Auswirkungen des Coronavirus sind weitreichend. Im Kontext der wirtschaftlichen und fiskalpolitischen Dimension der COVID-19-Krise zeigt folgende Zusammenstellung die diesbezügliche Flexibilität des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln sowie die seitens der EK bzw. der Euro-Gruppe gewählte Vorgangsweise.¹⁷

Das EU-Fiskalregelwerk bietet unterschiedliche Möglichkeiten, die budgetären Belastungen infolge des Coronavirus gesondert zu berücksichtigen:

- Erleichterungen beim **Anpassungspfad** in Richtung des strukturellen mittelfristigen Budgetziels (MTO) **in Abhängigkeit von der Konjunktur** („matrix of requirements“)
- Behandlung von Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise als abzugsfähige **Einmalmaßnahmen** bei der Berechnung des strukturellen Budgetsaldos
- Behandlung der Aufwendungen im Kontext von COVID-19 als „**außergewöhnliches Ereignis**“, wodurch eine temporäre Lockerung der Vorgaben bzw. Abweichung vom MTO im Ausmaß der unmittelbar mit dem Ereignis verbundenen Aufwendungen erlaubt ist („unusual event clause“)

¹⁷ <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/03/16/statement-on-covid-19-economic-policy-response/>

- Aktivierung der „**general escape clause**“, die bei einem schweren Konjunkturabschwung im Euroraum zusätzlich diskretionäre (Konjunkturbelebungs-)Maßnahmen erlaubt

Die angeführten Flexibilisierungselemente des SWP unterscheiden sich sowohl in der **zeitlichen Dimension der Lockerung der fiskalischen Vorgaben** als auch im **Ausmaß der anrechenbaren Maßnahmen bzw. Ausgabenkategorien**.

Im Rahmen dieser Möglichkeiten verständigten sich die **Finanzminister des Euroraumes und die Europäische Kommission** bereits am 16.3.2020 darauf, den budgetären Belastungen infolge des Coronavirus über dem Weg der „**unusual event clause**“ sowie der Aktivierung der „**general escape clause**“ zu begegnen. Diese Vorgangsweise wurde auch seitens des ECOFIN am 23.3.2020 bestätigt.

Anwendung der „unusual event clause“ und der „general escape clause“

Der SWP sieht eine gewisse Flexibilität vor, die es sowohl im Rahmen der präventiven als auch der korrektiven Komponente des Pakts ermöglicht, außerplanmäßige Ausgaben, die auf **außergewöhnliche Ereignisse** zurückzuführen sind und sich der Kontrolle des betreffenden Landes entziehen, zur **Lockerung der budgetären Vorgaben** zu berücksichtigen (Artikel 5(1) and 9(1) EU-VO 1466/97). Zuletzt kam diese Regelung in Österreich im Zusammenhang mit den Flüchtlingszusatzkosten der Jahre 2015 bis 2017 sowie im Kontext der Terrorismusbekämpfung in den Jahren 2016 und 2017 zum Tragen.

Die **präventive Komponente** des Pakts sieht ausdrücklich vor, dass vorübergehende Abweichungen vom verlangten Anpassungspfad zum mittelfristigen Haushaltsziel bzw. vom MTO erlaubt sind, wenn sie

- i) auf ein außergewöhnliches Ereignis zurückzuführen sind,
- ii) sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaates entziehen,
- iii) die Lage der öffentlichen Finanzen erheblich beeinträchtigen und
- iv) die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährden.

Die **korrektive Komponente** des Pakts enthält eine ähnliche Bestimmung, wonach von der Einleitung eines Defizitverfahrens abgesehen wird, wenn

- i) der Referenzwert nur ausnahmsweise überschritten wird,
- ii) das Defizit aber in der Nähe der 3% des BIP bleibt und
- iii) die Überschreitung auf ein außergewöhnliches Ereignis zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang beziehen sich sowohl bei der präventiven als auch die bei der korrektiven Komponente des SWP Lockerungen der budgetären Vorgaben auf die Veränderung des strukturellen Budgetsaldos bzw. auf erlaubte Abweichungen vom MTO. Die temporären Abweichungen von den Zielvorgaben sind **für jeweils 3 Jahre im Ausmaß der budgetären Auswirkungen** im Vergleich zu einer Situation ohne außergewöhnliches Ereignis („**Zusatzkosten**“) erlaubt. Demnach muss ein unmittelbarer Bezug zum außergewöhnlichen Ereignis bestehen. Vor diesem Hintergrund dürften insbesondere Maßnahmen zur Stützung des Gesundheitssektors, zur Ausweitung des Zivilschutzes, aber auch temporäre Unterstützungsleistungen für Unternehmen und Arbeitnehmer anrechenbar sein, darüber hinaus gehende diskretionäre Maßnahmen etwa zur Konjunkturbelebungen hingegen nicht. Letztere dürften aber im Rahmen der „**general escape clause**“ Berücksichtigung finden, die bei schweren Konjunkturabschwüngen – unter

der Maßgabe, die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen in der mittleren Frist nicht zu gefährden – seitens der Europäischen Kommission aktiviert werden können.

Strukturelle Anpassung im präventiven Arm des SWP in Abhängigkeit von den konjunkturellen Rahmenbedingungen – „Matrix“

Im Rahmen des **präventiven Arms** ist – solange das MTO nicht erreicht ist – eine **angemessene jährliche Verbesserung** des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen (**struktureller Budgetsaldo**) erforderlich.¹⁸ Als **Richtwert** werden **0,5% des BIP** zugrunde gelegt. Bei einem Schuldenstand von über 60% des BIP, bei ausgeprägten Risiken hinsichtlich der Tragfähigkeit der Gesamtschulden oder bei guter Wirtschaftsentwicklung ist der strukturelle Budgetsaldo jährlich um **mehr als 0,5% des BIP** anzupassen. In konjunkturell schlechten Zeiten darf der Richtwert auch unterschritten werden. Die exakten **länderspezifischen Vorgaben** sind einer **detaillierten Matrix** (Tabelle 7) zu entnehmen. Im **Jahr der Zielerreichung verkürzt sich die Zielvorgabe** auf die noch erforderliche Anpassung, um das MTO zu erreichen.¹⁹

Tabelle 7: Erforderliche strukturelle Anpassung der Defizitquote (gemessen am BIP) pro Jahr in Prozentpunkten

Makroökonomische Rahmenbedingungen		Schuldenstand unter 60% und keine Nachhaltigkeitsrisiken	Schuldenstand über 60% oder Nachhaltigkeitsrisiken
Außergewöhnlich schlechte Zeiten	Reales Wachstum < 0% oder Outputlücke < -4%	Keine Anpassung erforderlich	
Sehr schlechte Zeiten	-4% ≤ Outputlücke < -3%	0	0,25
Schlechte Zeiten	-3% ≤ Outputlücke < -1,5%	0, wenn reales Wachstum unter Potenzial; 0,25, wenn reales Wachstum über Potenzial	0,25, wenn reales Wachstum unter Potenzial; 0,5, wenn reales Wachstum über Potenzial
Normale Zeiten	-1,5% ≤ Outputlücke < 1,5%	0,5	0,6
Gute Zeiten	Outputlücke ≥ 1,5%	> 0,5, wenn reales Wachstum unter Potenzial; ≥ 0,75, wenn reales Wachstum über Potenzial	≥ 0,75, wenn reales Wachstum unter Potenzial; ≥ 1, wenn reales Wachstum über Potenzial

Quelle: Europäische Kommission und eigene Darstellung.

Abzugsfähigkeit von Einmalmaßnahmen bei der Berechnung des strukturellen Budgetsaldos

Ausgehend vom Finanzierungssaldo laut Maastricht werden bei der **Berechnung des strukturellen Budgetsaldos** neben der zyklischen Budgetkomponente auch **Einmalmaßnahmen herausgerechnet**. Den EU-Konventionen folgend, werden Einmalmaßnahmen wie folgt abgegrenzt: „One-off and temporary measures are measures having a transitory budgetary effect that does not lead to a sustained change in the intertemporal budgetary position, i.e. sales of nonfinancial assets; short-term emergency costs emerging from natural disasters; tax amnesties; revenues resulting from the transfers of pension obligations and

¹⁸ Die strukturelle Anpassung wird näherungsweise durch Subtraktion des strukturellen Budgetsaldos (gemessen in % des BIP) aus dem Jahr t-1 von jenem des Jahres t ermittelt.

¹⁹ Zur Bestimmung des Abstands zum MTO für die Vorgabe des Jahres t wird der Wert des strukturellen Budgetsaldos des Jahres t-1 laut EK-Frühjahrs- oder Herbstprognose des Jahres t-1 eingefroren und gegebenenfalls noch einmal im Frühjahr t+1 rückwirkend durch den „most favourable value“ ersetzt (z. B. für 2018 letzte Korrektur im Frühjahr 2020 möglich).

assets (Code of Conduct, 24.1.2012).“ Vor diesem Hintergrund wurden in der Vergangenheit z. B. Vermögenstransfers im Rahmen des heimischen Bankenpakets, aber auch Aufwendungen im Zusammenhang mit Hochwasserkatastrophen geltend gemacht.

Einmalmaßnahmen werden **in vollem Umfang** (nicht nur der inkrementelle Teil gegenüber dem Vorjahr wie im Rahmen eines außergewöhnlichen Ereignisses) und nur **in einem Jahr** budgetwirksam. Während außergewöhnliche Ereignisse bei einer Lockerung der fiskalischen Vorgaben ansetzen, beeinflussen Einmalmaßnahmen die Höhe des strukturellen Budgetsaldos unmittelbar, dessen Entwicklung bzw. Höhe in weiterer Folge im Rahmen der Regelüberwachung den Vorgaben gegenübergestellt wird.

Städtebund fordert von Bund Investitionsprogramm für Gemeinden

KDZ-Prognose erwartet bis zu 2 Milliarden Einnahmerückgang, Befragung der Städte bestätigt dringenden Handlungsbedarf

Wien, 05.05.2020 - Die Bewältigung der Corona-Krise stellt Städte und Gemeinden vor große Herausforderungen. Um das Ausmaß der finanziellen Einschränkungen einschätzen zu können, hat der Österreichische Städtebund und das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung die Auswirkungen analysiert und Prognosen erstellt. Eine erste Befragung unter Städten bestätigt: Die Krise ist ohne externe Hilfen nicht bewältigbar.

„Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf kommunaler Ebene - alle die für die wichtigste Infrastruktur verantwortlich sind, haben Großartiges geleistet in den letzten Wochen. Sie haben bewiesen, dass eine extreme Krisensituation bewältigbar ist und auch der soziale Friede gewahrt bleibt, wenn neben der Gesundheitsversorgung die kommunalen Leistungen – Wasserversorgung, Müllabfuhr, soziale Dienste - gut und verlässlich funktionieren“, sagte Bürgermeister Michael Ludwig, Präsident des Österreichischen Städtebundes heute, Dienstag bei einem Pressegespräch am Dienstag in Wien. Und weiter: „Es ist wichtig, die heimische Wirtschaft anzukurbeln und der wichtigste Investor in die lokale Wirtschaft sind Städte und Gemeinden. Denn Österreichs Städte schaffen und sichern Arbeitsplätze. Deshalb muss das so genannte Corona-Hilfspakte der Österreichischen Bundesregierung Land ein kommunales Investitionspaket beinhalten“, sagte Ludwig.

„Wenn auf europäischer Ebene über einen nationalen Rettungsschirm diskutiert wird, so ist es dringend notwendig, auch einen kommunalen Rettungsschirm zu verhandeln, dazu fordern wird die Bundesregierung auf. Gleichzeitig muss ein kommunales Investitionspaket geschnürt werden, um zu gewährleisten, dass die Städte ihre Aufgabe als wichtigster heimischer Investor weiter nachkommen können – davon profitieren die lokalen und regionalen Klein- und Mittelunternehmen und damit die gesamte heimische Wirtschaft“, forderte Vizepräsident Markus Linhart, Bürgermeister der Stadt Bregenz.

Im Auftrag des Österreichischen Städtebundes hat das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung die finanziellen Auswirkungen der Corona-Maßnahmen auf die Städte und Gemeinden genau angesehen und veröffentlicht erstmals genaue Zahlen dazu. Außerdem wurde eine Umfrage unter BürgermeisterInnen der Österreichischen Städte durchgeführt, deren Ergebnisse nun vorliegen.

KDZ-Berechnung: Rückgänge zwischen 900 Mio. und 2 Mrd. Euro

Insgesamt ergibt sich ein Rückgang der kommunalen Einnahmen in der günstigsten Variante von 900 Mio. Euro. Bei Verwendung der aktuellen Wirtschaftsprognosen des WIFO kann sich der Rückgang auf 2 Mrd. Euro erhöhen. Die Prognosen des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung basieren auf den aktuellen Wirtschaftsprognosen des WIFO sowie auch der letzten Prognose des Finanzministeriums. Weiters sind auch Ergebnisse einer im Auftrag des

Österreichischen Städtebundes durchgeführten Befragung hinsichtlich der erwarteten Rückgänge – etwa bei der Kommunalsteuer oder anderen wichtigen Einnahmenbereichen – eingeflossen.

Dennoch ist zu berücksichtigen, dass diese Szenarien mit hoher Unsicherheit behaftet sind und es daher noch zu weiteren Anpassungen kommen wird müssen.

Tabelle 1: Mögliche Szenarien und erwarteter Rückgang für 2020 (inkl. Wien)

Szenario	Prognosegrundlage	erwarteter Rückgang
Szenario 1	BMF-Prognose der Ertragsanteile 24.4.2020	-0,9 Mrd. €
Szenario 2	WIFO-Prognose BIP -5,25% 23.4.2020	-1,6 Mrd. €
Szenario 3	WIFO-Prognose BIP -7,5% 23.4.2020	-2,0 Mrd. €

Quelle: KDZ: eigene Berechnungen 2020.

Verluste vor allem bei Ertragsanteilen und Kommunalsteuer

Eine differenzierte Betrachtung nach Einnahmenbereichen zeigt große Differenzen v.a. bei den Prognosen zu den Ertragsanteilen der Gemeinden. Daneben zeigen sich jedoch auch Rückgänge in anderen Einnahmekategorien. Allen voran betrifft dies die Kommunalsteuer.

Zusätzlich wird es jedoch auch zu Rückgängen bei weiteren laufenden Einnahmen kommen. Allen voran sind Tourismusabgaben zu nennen, welche sich möglicherweise erst in einigen Jahren wieder erholen werden. Es zeigen sich jedoch auch Ausfälle oder Stundungsansuchen bei Gebühren oder Mieten. Ein weiterer kritischer Bereich ist der Ausfall der Elternbeiträge im Kindergartenbereich.

Tabelle 2: Mögliche finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID19 – für das Jahr 2020

Gemeinde inkl. Wien (als Gemeinde)	Rückgang in Mio. Euro	Veränderung zum Vorjahr
Ausfall Kommunalsteuer	220 bis 315	7 bis 10 %
Auswirkungen auf Ertragsanteile	450 bis 1.100	4 bis 10 %
Fremdenverkehrsabgabe, Orts- und Kurtaxen	60 bis 210	18 bis 42%
Auswirkungen auf Gebühren	27 bis 134	1 bis 5 %
Auswirkungen auf Kinderbetreuung - Leistungserlöse	34 bis 68	20 bis 40%
Auswirkungen auf Musikschule - Leistungserlöse	9 bis 15	30 bis 50%
Auswirkungen auf BZ-Mittel - Reduktion	100 bis 140	8 bis 11 %
Rückgang laufende Einnahmen gesamt	900 - 2.000	5 bis 11 %
<i>Anteil an laufenden Einnahmen der Gemeinden</i>	<i>5 bis 13%</i>	

Quelle: KDZ: eigene Berechnungen 2020.

Die prognostizierten Einnahmerückgänge werden viele Gemeinden in finanzielle Turbulenzen bringen, da der Überschuss aus der laufenden Gebarung gegen Null gehen könnte. Überschüsse

für dringend notwendige Investitionen werden fehlen. Die Zahl der Abgangsgemeinden wird wieder stark steigen.

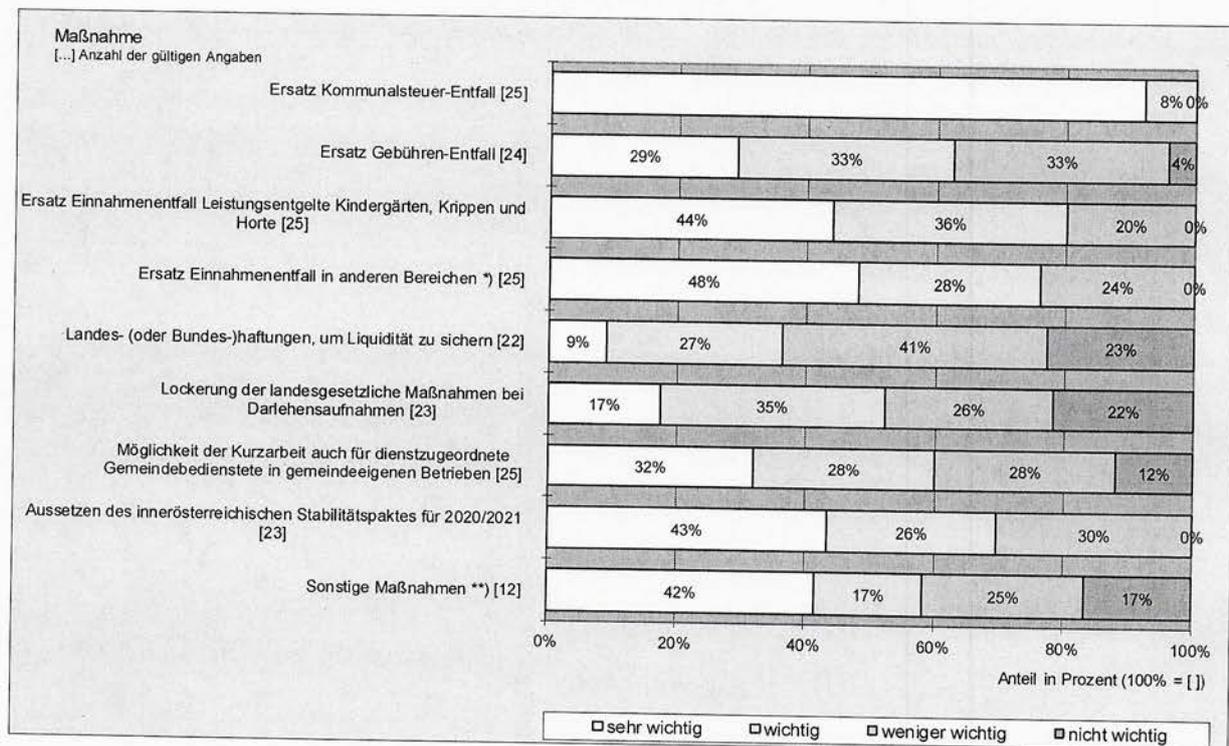
Städte und Gemeinden benötigen externe Hilfen

In der vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung durchgeführten Umfrage unter Städten fordern über 90% der Befragten kurzfristige Hilfsmaßnahmen für die Ausfälle bei der Kommunalsteuer als wichtigste Maßnahme. Weitere wichtige Maßnahmen ist der Ersatz der rückgehenden Ertragsanteile und der ausfallenden Elternbeiträge von Bund oder Ländern.

Ebenfalls eine hohe Relevanz wird der Aussetzung des innerösterreichischen Stabilitätspaketes sowie dem Themenblock Kurzarbeit beigemessen. Ebenfalls genannt wurden beispielsweise Erleichterungen bei den Umlagen (z.B. Aussetzen Landesumlage, Reduzierung Sozialhilfeumlage).

Städte schnüren eigene Hilfspakete

Rund ein Drittel der befragten Städte haben bereits ein Hilfspaket für die Wirtschaft geschnürt, in weiteren 46 Prozent befand sich ein solches zum Befragungszeitpunkt in Planung. Neben Hilfspaketen für die lokale Wirtschaft bieten Städte und Gemeinden außerdem zusätzliche Dienste (Einkaufsdienste, Freiwilligenkoordination, Umstellung ÖPNV uvm.) die mit zusätzlichen Ausgaben (Soforthilfe für BürgerInnen, Hygiene und Schutzausrüstung und damit verbundene Umbauarbeiten etc.) verbunden sind, an.



Quelle: KDZ im Auftrag des ÖSTB: Online-Befragung der Mitgliedsgemeinden der Finanzkommission, eigene Berechnungen 2020.

Städtebund fordert Investitionspaket und Reformen

Städtebund-Präsident Ludwig und sein Vize Linhart fordern zunächst kurzfristige Maßnahmen: „Zumindest der Entgang der Kommunalsteuer und der zu erwartenden Rückgänge der Ertragsanteile müssten durch den Bund ersetzt werden, um die Liquidität der Städte und Gemeinden sicherzustellen“, sagten die Städtebund-Präsidenten.

Dem müsse ein kommunales Klimainvestitionspaket folgen: „Es hat sich nach der Finanzkrise 2008/2009 gezeigt, dass die Kommunen vor allem bei den Investitionen sparen mussten und dadurch ist die regionale Wirtschaft zusätzlich unter Druck gekommen. Es hat an die 10 Jahre gedauert, bis das Vorkrisenniveau bei den Investitionen erreicht werden konnte, sagte Vizepräsident Markus Linhart. „Mit innovativen Projekten kann die Wirtschaft vor Ort gestärkt und gleichzeitig ein Beitrag zu Österreichs Klimazielen geleistet werden“, so Linhart.

„Für die Zukunft müssen wir dringend Entlastungen im Finanzausgleich erarbeiten, eine Reform muss dabei auch Fragen der Ressourcen, Resilienz oder die Gleichstellung von Frauen berücksichtigen. Denn mehr denn je geht es bei den Investitionen um Weichenstellungen für die Zukunft, anstatt Strukturen der Vergangenheit aufrecht zu erhalten“, forderte Ludwig.

Mehr unter: www.staedtebund.gv.at und www.kdz.or.at

Rückfragen

Mag.^a Saskia Sautner
Österreichischer Städtebund
saskia.sautner@staedtebund.gv.at
T: +43 6768118 89990
www.staedtebund.gv.at

Siegfried Fritz, Bakk.
KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung
fritz@kdz.or.at
T: +43 1 8923492-17
www.kdz.or.at

Prognose Gemeindeeinnahmen in mehreren Szenarien

Peter Biwald, Karoline Mitterer

Die finanziellen Spielräume der Gemeinden werden durch die COVID19-Krise deutlich reduziert. Die Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie generell zur weiteren Entwicklung der gesetzten Maßnahmen sind dabei durchaus unterschiedlich. Dies erschwert Prognosen zu den Gemeindefinanzen. Das KDZ hat im Auftrag des Österreichischen Städtebundes mehrere mögliche Szenarien berechnen, in welche Richtung sich die Einnahmen der Gemeinden entwickeln können. Dabei werden Bandbreiten dargestellt, um den unterschiedlichen Prognosegrundlagen gerecht zu werden.

Rückgänge zwischen 900 Mio. und 2 Mrd. Euro

Bei den folgend dargestellten Szenarien sind einerseits die aktuellen Wirtschaftsprognosen des WIFO als auch die letzte BMF-Prognose eingeflossen. Weiters sind auch Ergebnisse einer im Auftrag des Österreichischen Städtebundes durchgeführten Befragung hinsichtlich der erwarteten Rückgänge – etwa bei der Kommunalsteuer oder anderen wichtigen Einnahmenbereichen – eingeflossen.

Insgesamt ergibt sich ein Rückgang der kommunalen Einnahmen in der günstigsten Variante von 900 Mio. Euro. Bei Verwendung der aktuellen Wirtschaftsprognosen des WIFO plus ergänzenden Annahmen zur Entwicklung der Ertragsanteile kann sich der Rückgang auf 2 Mrd. Euro erhöhen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass diese Szenarien mit hoher Unsicherheit behaftet sind und es daher noch zu weiteren Anpassungen kommen wird müssen.

Tabelle 1: Mögliche Szenarien und erwarteter Rückgang für 2020 (inkl. Wien)

Szenario	Prognosegrundlage	erwarteter Rückgang
Szenario 1	BMF-Prognose der Ertragsanteile 24.4.2020	-0,9 Mrd. €
Szenario 2	WIFO-Prognose BIP -5,25% 23.4.2020	-1,6 Mrd. €
Szenario 3	WIFO-Prognose BIP -7,5% 23.4.2020	-2,0 Mrd. €

Quelle: KDZ: eigene Berechnungen 2020.

Verluste v.a. bei Ertragsanteilen und Kommunalsteuer

Eine differenzierte Betrachtung nach Einnahmenbereichen zeigt große Differenzen v.a. bei den Prognosen zu den Ertragsanteilen der Gemeinden. Dies ist der Anteil der Gemeinden am allgemeinen Steuerkuchen – wie etwa Umsatzsteuer, Lohnsteuer oder Körperschaftsteuer. Im Szenario 1 sind die vergleichsweise günstigsten Entwicklungen zugrunde gelegt, welche auch das BMF in seiner letzten Ertragsanteilsprognose verwendete. Legt man die BIP-Prognosen des WIFO zugrunde und nimmt eine ähnliche Entwicklung wie bei der Finanzkrise 2009/2020 an, würde dies geschätzte Rückgänge um 775 Mio. bis zu 1,1 Mrd. Euro für das Jahr 2020 bedeuten.

Daneben zeigen sich jedoch auch Rückgänge in anderen Einnahmekategorien. Allen voran betrifft dies die Kommunalsteuer. Da für Personen in Kurzarbeit nur sehr eingeschränkt Kommunalsteuer anfällt, die Zahl an Arbeitslosen steigt und auch vermehrt Stundungsanträge in den Gemeinden einlangen, verzeichnen die Gemeinden deutliche Rückgänge im Kommunalsteueraufkommen. Bei vielen Gemeinden liegen die Rückgänge gegenüber einem Vergleichsmonat zwischen 20 und 40 Prozent, viele Gemeinden rechnen aber auch mit deutlich höheren Rückgängen.

Zusätzlich wird es jedoch auch zu Rückgängen bei weiteren laufenden Einnahmen kommen. Allen voran sind Tourismusabgaben zu nennen, welche sich möglicherweise auch bis Ende des Jahres nicht erholen werden. Es zeigen sich jedoch auch Ausfälle oder Stundungsansuchen bei Gebühren oder Mieten. Ein weiterer kritischer Bereich ist der Ausfall der Elternbeiträge im Kinderbetreuungsbereich, daher in Kindergärten und Schulen.

Tabelle 2: Mögliche finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID19 – für das Jahr 2020

Gemeinde inkl. Wien (als Gemeinde)	Rückgang in Mio. Euro	Veränderung zum Vorjahr
Ausfall Kommunalsteuer	220 bis 315	7 bis 10 %
Auswirkungen auf Ertragsanteile	450 bis 1.100	4 bis 10 %
Fremdenverkehrsabgabe, Orts- und Kurtaxen	60 bis 210	18 bis 42%
Auswirkungen auf Gebühren	27 bis 134	1 bis 5 %
Auswirkungen auf Kinderbetreuung - Leistungserlöse	34 bis 68	20 bis 40%
Auswirkungen auf Musikschule - Leistungserlöse	9 bis 15	30 bis 50%
Auswirkungen auf BZ-Mittel - Reduktion	100 bis 140	8 bis 11 %
Rückgang laufende Einnahmen gesamt	900 - 2.000	5 bis 11 %

Quelle: KDZ: eigene Berechnungen 2020.

Deutlich mehr Abgangsgemeinden und fehlende Mittel für Investitionen

Die prognostizierten Einnahmerückgänge werden viele Gemeinden in finanzielle Turbulenzen bringen, da der Überschuss aus der laufenden Gebarung sich halbieren wird, aber auch noch tiefer sinken könnte. So lag der Saldo der laufenden Gebarung – daher laufende Einnahmen abzüglich laufender Ausgaben – in den Nicht-Krisen-Jahren 2017 und 2018 bei 1,9 bzw. 2,1 Mrd. Euro (ohne Wien). Der Saldo der laufenden Gebarung ist jedoch eine wichtige Größe, zeigt sie doch den Spielraum für Investitionen. Primär gibt sie darüber Auskunft, inwieweit die laufenden Ausgaben sowie Schuldentilgungen durch laufende Einnahmen gedeckt werden können. Wichtig hierbei ist zu betonen, dass die finanzielle Situation der Gemeinden bei weitem nicht einheitlich ist. So gab es auch schon bisher zahlreiche Abgangsgemeinden, daher Gemeinden die bereits bisher ihre laufenden Ausgaben und Tilgungszahlungen nicht mit laufenden Einnahmen decken können. Es ist nun zu erwarten, dass der Anteil an Abgangsgemeinden rapide zunimmt.

Zweitens wird dieser Überschuss für Investitionen verwendet. Da Gemeinden gemäß innerösterreichischem Stabilitätspakt eine Null-Verschuldung aufweisen müssen, muss für Investitionen der Saldo aus der laufenden Gebarung verwendet werden. Fällt dieser Überschuss weg, fehlt das Geld für Investitionen. Rutscht der Überschuss in einen Abgang können selbst die laufenden Ausgaben nicht gedeckt werden.

Bei der obigen Darstellung zu den Mindereinnahmen muss weiters berücksichtigt werden, dass Ausgabensteigerungen hier noch nicht berücksichtigt sind. Diese sind insbesondere für die Bereiche Gesundheit und Soziales zu erwarten. Auch sind die kurzfristigen Einsparpotenziale in Gemeinden gering, da diese nicht unter die Kurzarbeitsregelung fallen.

Sinkende Investitionen werden folgen

Die Investitionen der Gemeinden ohne Wien sind bei der letzten Wirtschaftskrise von 2009 auf 2010 um 460 Mio. Euro bzw. 25 Prozent gesunken. Die Ertragsanteile sanken damals um 6 Prozent, der Saldo aus laufenden Einnahmen und Ausgaben – das ist eine zentrale Kennzahl für

freie Spielräume für Investitionen – sogar um 37 Prozent. In der aktuellen Krise kann daher erneut von starken Investitionsrückgängen ausgegangen werden. Wie hoch diese tatsächlich werden, wird die Entwicklung der nächsten Monate zeigen. Gerade für die rasche Sicherung und Wiederherstellung von Arbeitsplätzen sind die kommunalen Investitionen jedoch von hoher Bedeutung. Schließlich sind die Gemeinden für 30 Prozent der öffentlichen Investitionen verantwortlich.

Was wäre nun zu tun?

Eine Lösung für Gemeinden muss an zwei Hebeln ansetzen. Erstens braucht es kurzfristige Entlastungsmaßnahmen, um die Liquidität der Gemeinden zu sichern. Dies betrifft etwa ein Unterstützungspaket des Bundes, um zumindest die Rückgänge in der Kommunalsteuer, besser auch bei den Ertragsanteilen, abzufedern.

Zweitens müssen die Gemeindefinanzen langfristig wieder stabilisiert werden. Hierzu wird es einerseits ein kommunales Investitionspaket benötigen, jedenfalls mit den Schwerpunkten Arbeitsplatzsicherung in der Region und Klimaschutz. Andererseits wird es auch Entlastungen im Finanzausgleich benötigen, insbesondere auch zwischen Ländern und Gemeinden.

Erste Einschätzung der Städte zur Corona-Krise

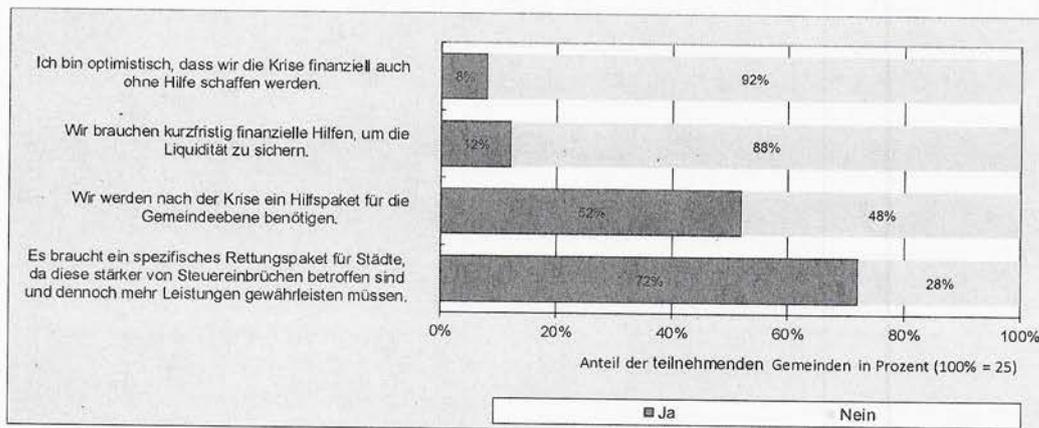
Karoline Mitterer

Dass die Bewältigung der Corona-Krise gerade für Gemeinden und Städte schwierig ist, wird bereits vielfältig diskutiert. Im Auftrag des Österreichischen Städtebundes hat das KDZ eine Befragung bei Städten durchgeführt¹, um deren Einschätzungen zusammenzutragen. Nachfolgend können ausgewählte Ergebnisse dargestellt werden.

Krise ohne externer Hilfe nicht bewältigbar

Städte und Gemeinden stehen vor großen finanziellen Herausforderungen. Wesentliche laufende Einnahmenbereiche sind von der Corona-Krise betroffen. Gleichzeitig sind die Einsparpotenziale bei den Ausgaben gering. Dies hat zur Folge, dass viele Städte pessimistisch in die finanzielle Zukunft ihrer Gemeinde blicken (Abbildung 1). Im Rahmen der Befragung verwies der weit überwiegende Teil der Städte darauf, dass die Krise ohne externer Hilfe nicht geschafft werden kann. Besonders ein Hilfspaket nach der Krise wird als wichtig erachtet. Drei Viertel der Städte verweisen auf die Notwendigkeit eines spezifischen Rettungspaketes für Städte.

Abbildung 1: Wie schätzen Sie die finanziellen Herausforderungen insgesamt ein (Stand Anfang-Mitte April)?



Quelle: KDZ im Auftrag des ÖSTB: Online-Befragung der Mitgliedsgemeinden der Finanzkommission, eigene Berechnungen 2020.

Ersatz der Kommunalsteuer als wichtigste kurzfristige Hilfsmaßnahme

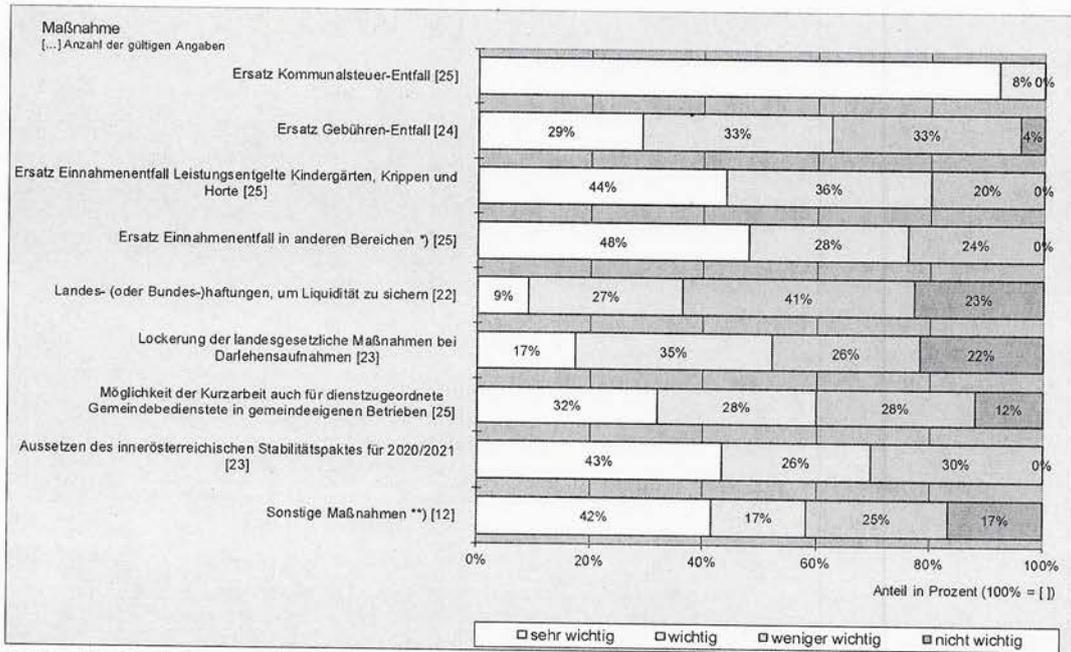
Hinsichtlich der Frage, welche kurzfristigen Hilfsmaßnahmen in der gegenwärtigen Situation wichtig wären (Abbildung 2), wurde der Ersatz der Ausfälle im Bereich der Kommunalsteuer als die wichtigste Maßnahme benannt. Weitere wichtige Maßnahmen sind Ersätze der rückgehenden Ertragsanteile und der ausfallenden Elternbeiträge von Bund oder Ländern.

Ebenfalls eine hohe Relevanz wird der Aussetzung des innerösterreichischen Stabilitätspaketes sowie dem Themenblock Kurzarbeit beigemessen. Ebenfalls genannt wurden beispielsweise Erleichterungen bei den Umlagen (z.B. Aussetzen Landesumlage, Reduzierung

¹ Auswertungspapier „Auswirkungen der Corona-Krise auf die Städte“ von Karoline Mitterer und Nikola Hochholdinger. Befragung erfolgte Anfang-Mitte April.

Sozialhilfeumlage), ein Direktzugang zur Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur oder die Übernahme von Gemeindefschulden durch den Bund.

Abbildung 2: Welche Maßnahmen wären kurzfristig wichtig, um Ihre Stadt finanziell zu unterstützen (Stand Anfang-Mitte April)?



Quelle: KDZ im Auftrag des ÖSTB: Online-Befragung der Mitgliedsgemeinden der Finanzkommission, eigene Berechnungen 2020.

Einnahmerückgänge in mehreren Bereichen

Die Städte verwiesen darauf, dass sie die höchsten Rückgänge bei der Kommunalsteuer, gefolgt von den Ertragsanteilen erwarten. Weiters ist jedoch auch mit Rückgängen in weiteren Einnahmekategorien zu rechnen, etwa bei Gebühren und Mieten. Gebührenrückgänge ergeben sich aufgrund von Stundungen, Betriebsschließungen, geringere Abfuhrintervalle und Ausfälle in der Parkraumbewirtschaftung. Mietrückgänge entstehen etwa in Zusammenhang mit Stundungen oder Schließungen, etwa bei Geschäftsräumlichkeiten.

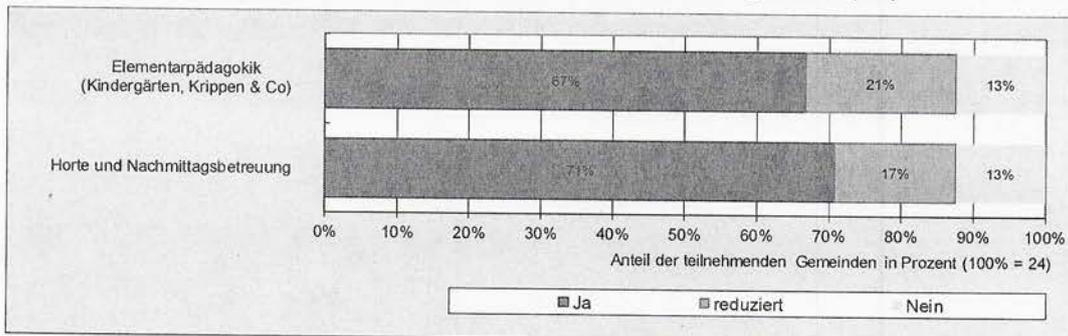
Mindereinnahmen ergeben sich aber auch in den folgenden Bereichen:

- Kurzparkzonen
- Standgebühren
- Nutzungsgebühren bei Gastgärten
- Fremdenverkehrsabgaben
- Nutzungsentgelte für Veranstaltungen im öffentlichen Raum
- Eintrittserlöse; etwa bei Bädern, Theatern, Museen, Veranstaltungszentren, Volkshochschulen, Archiven
- Musikschulgebühren

Schließung Kindergärten und Horte – Entfall Leistungsentgelte

In Zusammenhang mit Schließungen von Kindergärten und Schulen zeigte sich, dass bereits ein Großteil der Städte die Elternbeiträge ausgesetzt hat. Bei jenen Städten, in welchen es zur Aussetzung oder Verringerung der Leistungsentgelte gekommen ist, wurde dies zum überwiegenden Teil bereits ab März umgesetzt. Gleichzeitig ist die Finanzierung der nun ausfallenden Elternbeiträge noch überwiegend unklar.

Abbildung 3: Sind die Leistungsentgelte im Bereich der Kinder- und Nachmittagsbetreuung ausgesetzt oder reduziert (Stand Anfang-Mitte April)?



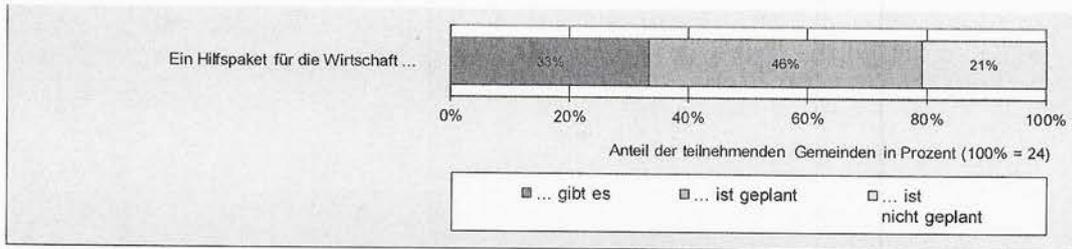
Quelle: KDZ im Auftrag des ÖSTB: Online-Befragung der Mitgliedsgemeinden der Finanzkommission, eigene Berechnungen 2020.

Hilfspakete für die Wirtschaft

In etwa einem Drittel der an der Befragung teilnehmenden Städte wurde bereits ein Hilfspaket für die Wirtschaft geschnürt, in weiteren 46 Prozent befand sich ein solches Anfang April in Planung. Die Hilfspakete sind dabei durchaus vielfältig und umfassen etwa:

- Möglichkeiten der Stundung oder Ratenzahlen (Abgabenangelegenheiten, Mieten, Pachtzinse)
- Pacht- und Mietreduktionen, Aussetzen der Berechnung von Betriebskosten
- Ausweitung bestehender Förderschienen (z.B. Gründer und Jungunternehmer, Sozialfonds)
- Entfall Tarife für Gastgärten und Warenausräumungen
- Entfall Gebühren auf Märkten
- Aufheben der Kurzparkzonen
- Kostenlose Bereitstellung von Co-Working-Spaces
- Einzelhandelskampagne
- nicht monetäre Leistungen wie Informationsaustausch zwischen städtischen Betrieben und Bürgerinnen und Bürgern, z.B. Corona-Service Hotline

Abbildung 4: Ist in Ihrer Stadt bereits ein Hilfspaket für die Wirtschaft geplant oder in Umsetzung (Stand Anfang-Mitte April)?



Quelle: KDZ im Auftrag des ÖSTB: Online-Befragung der Mitgliedsgemeinden der Finanzkommission, eigene Berechnungen 2020.

Zusätzliche Dienste

Das Dienstleistungsangebot der Städte hat sich im Zuge der ersten Phase der Gesundheitskrise erweitert oder verändert, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Einkaufsdienste
- Koordination von Freiwilligen
- Einrichtung von Homeoffice
- Digitalisierungsmaßnahmen
- Schließung Altstoffsammelzentren
- Schließung Schulen und Kindergärten
- ÖPNV – Ferienbetrieb
- Einschränkung Services – eingeschränkter Kundenkontakt bis hin zur Schließung der Gemeindeämter
- Schließung Sportanlagen
- Schließung Spielplätze, Parkanlagen
- Information der BürgerInnen
- Aussetzen von Delogierungen

Zusätzliche Ausgaben im Rahmen der Corona-Krise

Zusätzlich kam es jedoch auch zu Mehrausgaben:

- Sachausgaben für den Ankauf von Hygiene-, Reinigungs- und Schutzmaterialien, vor allem für Schutzwände, Schutzanzüge und -masken sowie Desinfektionsmittel
- erforderliche Umbauarbeiten in den Kundenbereichen wie Bürgerservice und Bestattung
- öffentliche Sicherheit (z.B. Zutrittsbeschränkungen, Wachdienste, Sperren, etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. breite Information der Bevölkerung)
- Investitionen in die EDV-Ausstattung im Zuge der Forcierung des Arbeitens im Home-Office (konkret die Anschaffung zusätzlicher Laptops)
- Soforthilfe für Bürgerinnen und Bürger, z.B. für Mietzahlungen
- Einkaufsdienste, sofern Freiwillige ausfallen

In näherer Zukunft wird auch die Steigerung der Ausgaben für die Umlagen der Sozialhilfe und der Krankenanstalten (= Ko-Finanzierung der Gemeinden dieser Landesaufgaben) die Budgets der Gemeinden zusätzlich belasten.

Insgesamt daher sehr umfangreiche Veränderungen

Im Rahmen der Befragung zeigt sich deutlich, dass die Städte bereits eine Vielzahl an Leistungen umgesetzt hat, welche zur Bewältigung und Stabilisierung der Corona-Krise beitragen. Diese Maßnahmen konnten zumeist mit dem eigenen Personal umgesetzt werden. Einsparungspotenziale sind gering einzuschätzen, hingegen ist mit Ausgabensteigerungen insbesondere im Umlagenbereich zu rechnen.

Große Sorgen machen sich die Städte hingegen hinsichtlich der Entwicklungen zur finanziellen Situation. Das Wegbrechen zentraler Einnahmekategorien wiegt schwer. Die Städte sehen jedoch nur wenig Hoffnung, dass diese Krise der öffentlichen Gemeindehaushalte ohne externer Hilfe schaffbar ist.